

**Umsetzung der rechtlichen Vorgaben
im Hinblick auf die COVID-19 Pandemie
in Alten- und Pflegeheimen**

Bachelorarbeit II

am

Studiengang „Aging Services Management“
an der Ferdinand Porsche FernFH

Mag.(FH) Andrea Reithmaier
Matrikelnummer 000654119

Begutachter: Mag. Georg KUDRNA

Biedermannsdorf, Mai 2021

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, habe ich als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt oder veröffentlicht.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive letter 'A' followed by a horizontal line extending to the right.

18. Mai 2021

Abstract

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die COVID-19 Pandemie in Alten- und Pflegeheimen. Dazu wurden fünf Interviews mit Expertinnen und Experten geführt, welche mit der Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen direkt befasst waren bzw. sind. Die Fragestellungen umfassten die Herausforderungen, welchen die handelnden Personen in einem Alten- und Pflegeheim in Bezug auf die COVID-19 Pandemie gegenüberstehen, die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die größten Interessensgruppen sowie die Spannungsfelder zwischen COVID-19 Gesetzgebung und den grundsätzlich maßgeblichen gesetzlichen Regelungen in einem Alten- und Pflegeheim. Ebenso wurde erfragt, ob und wenn ja welchen rechtlichen Risiken sich die Leitungen in Alten- und Pflegeheimen ausgesetzt sehen. Die Auswertung der Interviews erfolgte durch eine qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring.

Die empirische Untersuchung zeigt, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben selbst keine große Herausforderung darstellt, sondern viel mehr die Kommunikation derselben. Die sich ergebenden Spannungsfelder zwischen COVID-19 Gesetzgebung und den grundsätzlich maßgeblichen rechtlichen Regelungen zeigen sich im Alltag deutlich und führen immer wieder zu Situationen in denen rechtliche Unsicherheit herrscht. Rechtliche Risiken an sich empfinden die befragten Personen seit den speziellen gesetzlichen Regelungen, wie aktuell der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nicht.

Schlüsselbegriffe: COVID-19, Pandemie, Grundrecht auf Freiheit, Recht auf Familienleben, Alten- und Pflegeheim, BewohnerInnen, BesucherInnen, Spannungsfelder, rechtliche Risiken

Abstract

This paper deals with the question how nursing homes implement the legal regulations in regard to the COVID-19 pandemic. To explore the topic five interviews were conducted with experts who are directly involved with the implementation of the legal regulations in nursing homes. The experts were asked about the major challenges they face when dealing with the implementation of the legal regulations in connection with COVID-19 in nursing homes. Furthermore, they were asked to outline any areas of tension in respect to the COVID-19 legislation and other legal regulations which are applicable in nursing homes. Finally, the experts were asked about any legal risks they might undertake in dealing with the legal regulations in nursing homes. The subsequent analysis of the interviews was done by using the qualitative content analysis according to Mayring.

The empirical study has shown that the implementation of the regulations itself was not a big issue compared with their communication to all stakeholders. Areas of tension between the COVID-19 legislation and other regulations applicable in nursing homes are experienced in everyday life and lead to legal uncertainty. However, legal risks are not perceived by the experts since the regulations are now clearly defined by law (applicable at the moment: 4th COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung).

Keywords: COVID-19, pandemic, right of liberty, right to respect for family life, nursing home, residents, visitors, areas of tension, legal risks

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Forschungsfragen	1
1.2	Zielsetzung und Aufbau der Arbeit.....	2
2	Theoretischer Hintergrund	3
2.1	Die Einrichtung Alten- und Pflegeheim	3
2.2	Bewohnerinnen und Bewohner	4
2.3	Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige	6
2.4	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	7
3	Empirische Untersuchung: methodisches Vorgehen	9
3.1	Auswahl der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner	9
3.2	Aufbau und Inhalt des Interviewleitfadens	9
3.3	Vorbereitung und Durchführung der Interviews.....	10
3.4	Transkription der Interviews.....	12
3.5	Analysemethode.....	13
4	Empirische Untersuchung: Forschungsergebnisse	17
4.1	Oberkategorie 1: Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben	17
4.2	Oberkategorie 2: Kommunikation der gesetzlichen Vorgaben	18
4.3	Oberkategorie 3: Spannungsfeld COVID-19 Gesetzgebung vs. grundsätzlich geltende gesetzliche Regelungen in Alten- und Pflegeheimen.....	19
4.4	Oberkategorie 4: Rechtliche Risiken.....	22
4.5	Oberkategorie 5: unterschiedliche Auslegung der COVID-19 Gesetzgebung zwischen Bund/Ländern/Bezirken.....	24
5	Diskussion und Beantwortung der Forschungsfragen	25
6	Schlussfolgerungen und Ausblick	30
	Abkürzungsverzeichnis	31
	Literaturverzeichnis	32
	Abbildungsverzeichnis	34
	Tabellenverzeichnis	35
	Anhang	35

1 Einleitung

Die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11. März 2020 offiziell ausgerufene COVID-19 Pandemie (World Health Organization, 2020) bestimmt auch im Mai 2021 nach wie vor weitgehend den Alltag. Basierend auf den Kriterien der Risikogruppen wurden vor allem stationäre Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheime in den Fokus gerückt, wo alte und multimorbide Menschen ihre meist letzte Lebensphase verbringen (Gosch et al., 2020). Eine Vielzahl an Fragestellungen war und ist von den Leitungen der Einrichtungen unter Berücksichtigung der Interessen sowohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bewohnerinnen und Bewohner, als auch Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörigen zu evaluieren.

Die Gratwanderung zwischen Schutz aller Beteiligten und Übervorsicht schien vor allem in Anbetracht der anfänglich fehlenden gesetzlichen Regelungen eine Herausforderung zu sein (Halek et al., 2020). Die zu Beginn der Pandemie gesetzten Maßnahmen waren lediglich ableitbar aus dem Epidemiegesetz (EpiG) sowie diversen Verordnungen in Zusammenhang mit COVID-19. Des Weiteren gab es Empfehlungen ohne definitive rechtliche Grundlage sowie ohne normative Wirkung seitens des BMSGPK - Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Zierl, 2020).

Erstmalig wurden seitens des Gesetzgebers in § 10 der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung rechtliche Regelungen für Alten- und Pflegeheime dezidiert festgelegt. Die einzelnen Maßnahmen wurden und werden laufend evaluiert und durch den Gesetzgeber angepasst. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Interviews sowie der Erstellung vorliegender Bachelorarbeit sind die Regelungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung anwendbar.

1.1 Forschungsfragen

Durch die einleitend dargestellte Thematik stellt sich die Frage, wie die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in einem Alten- und Pflegeheim getroffen werden sollten, um einerseits den gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen in Hinblick auf die COVID-19 Pandemie, andererseits jedoch auch den grundsätzlichen rechtlichen Regelungen, welche in einem Alten- und Pflegeheim berücksichtigt werden müssen, zu entsprechen.

Nachfolgende zu beantwortenden Forschungsfragen ergeben sich demnach für diese Bachelorarbeit:

- Welchen Herausforderungen stehen Leitungen in einem Alten- und Pflegeheim in Bezug auf die COVID-19-Pandemie gegenüber?
- Wie erfolgt die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Zuge der COVID-19 Pandemie im Hinblick auf Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?
- Wie erleben die handelnden Personen / Leitungen in Alten- und Pflegeheimen die Umsetzung der COVID-19 Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf die grundsätzlich maßgeblichen gesetzlichen Regelungen für ein Alten- und Pflegeheim?
- Welchen rechtlichen Risiken sehen sich Leitungen in Alten- und Pflegeheimen ausgesetzt?

1.2 Zielsetzung und Aufbau der Arbeit

Diese Bachelorarbeit soll durch die Befragung von Expertinnen und Experten die entstehenden Spannungsfelder bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen im Zuge der COVID-19-Pandemie erfassen. Des Weiteren soll herausgefunden werden, welchen Herausforderungen die Expertinnen und Experten bei der Umsetzung der Maßnahmen gegenüberstehen und welche gesetzlichen Lücken sich gezeigt haben. Zudem soll mit den Erfahrungen aus den Interviews aufgezeigt werden, wo die Expertinnen und Experten noch Handlungsbedarf hinsichtlich rechtlicher Regelungen im Hinblick auf künftige Epidemien und/oder Pandemien sehen.

Die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die COVID-19 Pandemie werden zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegender Arbeit laufend evaluiert. Die zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden und für vorliegende Arbeit relevanten Verordnungen und Gesetze werden im Literaturverzeichnis aufgelistet.

Im ersten Teil der Arbeit werden ausgewählte Spannungsfelder dargestellt, welchen die Leitungen von Alten- und Pflegeheimen während der COVID-19 Pandemie bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften gegenüberstehen. Der zweite Teil der Arbeit und somit der Hauptteil widmet sich der empirischen Untersuchung. In einem ersten Schritt wird das methodische Vorgehen erläutert, in einem nächsten Schritt die Forschungsergebnisse analysiert und dargestellt. Abschließend werden die Ergebnisse diskutiert. Eine Schlussfolgerung sowie ein Ausblick bilden den letzten Teil dieser Bachelorarbeit.

2 Theoretischer Hintergrund

Auch ein Jahr nach Beginn der COVID-19-Pandemie stehen Alten- und Pflegeheime vor der Frage, wie viel Sicherheit sein muss und wie viel Freiheit sein darf. Die gesetzlichen Regelungen geben den Einrichtungen hierbei einerseits einen rechtlichen Rahmen zum Umgang mit den Herausforderungen der COVID-19-Pandemie, jedoch zeigen sich auf der anderen Seite auch diverse Spannungsfelder. Neben den COVID-19 Gesetzen und Verordnungen gilt es, auch die rechtlichen Vorgaben wie zum Beispiel jene des Heimaufenthaltsgesetzes (HeimAufG) sowie des EpiG – als *lex specialis* gegenüber dem HeimAufG - zu beachten. Die Vielfalt der gesetzlichen Bestimmungen sorgt nicht immer für Klarheit, zumal sich zeigt, dass die rechtlichen Vorgaben nicht immer eindeutig formuliert sind und demnach individuell interpretiert werden können (Ganner et al., 2021).

Die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit der COVID-19 Gesetzgebung führt demnach im Alltag zu einer Gratwanderung. Auf die größten und für vorliegende Bachelorarbeit relevanten Spannungsfelder soll in Folge eingegangen werden.

2.1 Die Einrichtung Alten- und Pflegeheim

Die Einrichtung Alten- und Pflegeheim bzw. die mit der Leitung des Hauses betrauten Personen geben die in und um das Alten- und Pflegeheim umzusetzenden Maßnahmen basierend auf der COVID-19 Gesetzgebung vor. Zu Beginn der COVID-19 Pandemie wurden gerade in Alten- und Pflegeheimen oft sehr strenge und konsequente Maßnahmen gesetzt, um die Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen. Erst im Nachhinein wurde festgestellt, dass einige der gesetzten Maßnahmen nicht den zum damaligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Grundlagen entsprochen haben und einer etwaigen Überprüfung durch das Gericht nicht standgehalten hätten (Ganner et al., 2021, S. 20).

Laut Ganner (2021, S. 20) ist auch in Krisenzeiten die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben schon allein als Rückhalt für die Entscheidungsfindung unumgänglich, räumt jedoch ein, dass gerade im Bereich des EpiG zu Beginn der COVID-19 Pandemie doch Defizite festgestellt werden mussten. Die seitens des Gesundheitsministeriums ausgegebenen Empfehlungen sowie die Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden ließen die Klarlegung, auf welchen Rechtsnormen die darin enthaltenen Maßnahmen gründen, vermissen (Ganner et al., 2021, S. 20).

Zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegender Bachelorarbeit gelten für Alten- und Pflegeheime neben den allgemeinen Bestimmungen des EpiG sowie der §§ 1 und 2 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV) speziell die rechtlichen Vorgaben des § 10 der 4. COVID-19 SchuMaV.

2.2 Bewohnerinnen und Bewohner

Das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Freiheit und Sicherheit ist als Grundrecht in Artikel 5 Abs 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie auch im HeimAufG festgehalten, wonach die persönliche Freiheit der BewohnerInnen und Bewohner eines Alten- und Pflegeheimes besonderem Schutz unterliegt (§ 1 Abs 1 HeimAufG). Bei Auftreten eines Verdachtsfalls sowie bei der positiven Testung auf SARS-CoV-2 einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners ist es jedoch erforderlich, die persönliche Freiheit der betroffenen Person einzuschränken. Um dies gesetzeskonform umsetzen zu können und zu dürfen, sind nachfolgende Möglichkeiten denkbar:

1. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner wurde mittels behördlichem Absonderungsbescheid nach dem EpiG abgesondert.
2. Die Voraussetzungen des § 4 HeimAufG im Hinblick auf freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind erfüllt. Dies kann nach einer positiven Testung auf SARS-CoV-2 der Fall sein und eine Einzelisolierung der Bewohnerin bzw. des Bewohners rechtfertigen, welche jedoch der Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung zu melden ist.

Sind die Vorgaben beider Gesetze (EpiG bzw. HeimAufG) erfüllt, so muss die Einrichtung Alten- und Pflegeheim „die Anordnung und Durchführung der Freiheitsbeschränkung nach HeimAufG veranlassen“. Bloße Empfehlungen seitens der Behörde zu Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen haben keine rechtlich bindende Wirkung (Ganner et al., 2021, S. 21).

Sind weder die Voraussetzungen des EpiG noch des HeimAufG im Hinblick auf freiheitsbeschränkenden Maßnahmen erfüllt, wird eine Bewegungsbeschränkung der Bewohnerinnen und Bewohner jedoch als notwendig oder sinnvoll erachtet, so unterliegt die Einhaltung dieser Beschränkungen der Freiwilligkeit der Bewohnerinnen und Bewohner (§ 3 Abs 2 HeimAufG). Laut Ganner (2021, S. 24) sollte im Falle einer „präventiven Freiheitsbeschränkung“ der formelle Weg laut HeimAufG eingehalten werden, damit für die Einrichtung „vorteilhafte Regressregelungen nach § 24 HeimAufG greifen“.

Ein weiteres Recht der Bewohnerinnen und Bewohner ist in der Pflegeheim Verordnung geregelt, wonach keine Person gegen den eigenen Willen im Alten- und Pflegeheim festgehalten

oder zurückgehalten werden darf. Dies betrifft nicht nur Spaziergänge außerhalb des Alten- und Pflegeheimes sondern auch „Urlaub außerhalb des Heimes“ (vgl. z.B. § 14 Abs 2 Z 16 und 19 NÖ Pflegeheim Verordnung). Dem gegenüber stehen die gesetzlichen Regelungen des § 2 Abs 1 der 4. COVID-19-SchuMaV, wonach das Verlassen und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens sowie nur zu den darin taxativ aufgelisteten Gründen zulässig ist. Ein längerer „Urlaub“ außerhalb des Alten- und Pflegeheimes ist demnach grundsätzlich nicht zulässig. Neben dem bereits dargestellten Spannungsfeld ist die Regelung der Ausgangsbeschränkungen des § 2 Abs 1 der 4. COVID-19-SchuMaV auch im Hinblick auf die EMRK zu hinterfragen, wonach jeder Mensch neben dem eingangs erwähnten Recht auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 5 Abs 1 EMRK) auch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und somit das Recht auf (längere) Treffen mit den Angehörigen hat (Artikel 8 EMRK). In beiden Fällen könnte jedoch argumentiert werden, dass die Ausgangsbeschränkungen zum Schutze der Gesundheit anderer Personen (Artikel 5 Abs 2 EMRK) bzw. zur Eindämmung der Gefahrenquellen für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten (Artikel 5 Abs 1 lit 3 EMRK) dienen.

Neben genannten Rechten der Bewohnerinnen und Bewohner, unterliegen diese dennoch den Bestimmungen der COVID-19 Gesetze und Verordnungen. Demnach sind auch Bewohnerinnen und Bewohner beim Betreten der öffentlichen Bereiche in einem Alten- und Pflegeheim gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes sowie im Innenbereich auch zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard verpflichtet (§ 1 Abs 1 und 2 4. COVID-19-SchuMaV). Oft ist es Bewohnerinnen bzw. Bewohnern auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht möglich, diese Schutzmaßnahmen korrekt zu erfüllen, was im Alltag zu einer Gratwanderung zwischen Bestehen auf der Einhaltung der genannten gesetzlichen Bestimmung und dem Abwägen des Infektionsrisikos und somit der Notwendigkeit der vorgegebenen Maßnahmen führt. Gemäß § 10 Abs 9 4. COVID-19-SchuMaV dürfen die gesetzten Maßnahmen gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern in Alten- und Pflegeheimen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen.

Die Frage, die sich im Bereich der Exekution der Maskenpflicht sowie der Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes stellt, ist, wer hierzu befugt ist bzw. welche Konsequenzen der Betreiber eines Alten- und Pflegeheimes setzen kann, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden. Trotz der Schutz- und Sorgfaltspflicht gegenüber anderen Bewohnerinnen und Bewohnern kann die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auch in diesem Bereich nicht vom Personal des Alten- und Pflegeheimes gefordert werden. Die einzig denkbare Konsequenz

wäre die fristlose Kündigung des Heimvertrages, sollten andere Personen durch das fahrlässige Verhalten von entscheidungsfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern in Gefahr gebracht werden. Bei zurechnungsunfähigen und SARS-CoV-2 negativen Bewohnerinnen und Bewohnern sei die Nicht-Einhaltung der gesetzlichen Maßnahmen zu tolerieren (Ganner, 2021, S. 22).

2.3 Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige

Gemäß § 10 Abs 1 4. COVID-19-SchuMaV ist das Betreten von Alten -und Pflegeheimen untersagt. Diese Bestimmung gilt nicht für Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige von Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen, jedoch ist die erlaubte Anzahl der Besuche beschränkt. Aktuell sind wöchentlich vier Besuche pro Bewohnerin bzw. Bewohner erlaubt, wobei auch die maximale Anzahl der Besucherinnen und Besucher je Besuchstermin mit zwei Personen begrenzt ist¹. Ausgenommen von dieser Regelung sind Besuche bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die nach palliativem Setting versorgt werden sowie Besuche zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners (§ 10 Abs 2 Ziffern 3 und 4 4. COVID-19-SchuMaV).

Die Einschränkungen der Besuche stehen den Bestimmungen der Pflegeheim Verordnung gegenüber, wonach Bewohnerinnen und Bewohner das Recht auf „jederzeitige Besuchs möglichkeit unter Rücksichtnahme auf die übrigen Heimbewohner und die Organisation des Heimes“ haben (vgl. z.B. § 14 Abs 2 Ziffer 13 NÖ Pflegeheim Verordnung). Ebenso hat gemäß Artikel 8 Abs 1 der EMRK jede Person „Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens“. Die Legitimation für die Einschränkungen der sozialen Kontakte zur Familie findet sich in Artikel 8 Abs 2 EMRK, wonach der Eingriff von öffentlichen Behörden in das Recht auf Familienleben gesetzlich erlaubt ist, wenn dies zum Schutz der Gesundheit anderer Personen erforderlich ist.

Wie auch Bewohnerinnen und Bewohner, haben Besucherinnen und Besucher gemäß § 10 Abs 7 4. COVID-19 SchuMaV „während des Besuchs bzw. Aufenthalts durchgehend eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske)“ oder eine zumindest gleichwertige Maske zu tragen, sofern keine weiteren Schutzvorrichtungen seitens des Alten- und Pflegeheimes installiert worden sind (z.B. Plexiglaswände zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern

¹ Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Durchführung der Interviews lautete die Regelung zwei Besuche zu maximal zwei Personen pro Bewohnerin bzw. Bewohner pro Woche (§ 10 Abs 2 Z 3 4. COVID-19-SchuMaV idF 23./24.03.2021).

und deren Besuche). Die geltenden Abstandsregeln gemäß § 1 Abs 1 und 2 4. COVID-19 SchuMaV betreffend öffentlicher Orte sind auch von Besucherinnen und Besucher bei Betreten eines Alten- und Pflegeheimes zu beachten und einzuhalten. Das in diesem Zusammenhang auszumachende Spannungsfeld ist die Gratwanderung zwischen Kontrolle der Besuche im Hinblick auf Abstandsregeln bzw. Maskenpflicht und Wahrung der Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Besuche. Das Recht auf Privat- und Intimsphäre ist beispielsweise in der NÖ Pflegeheim Verordnung (§ 14 Abs 2 Ziffer 2) verankert und könnte grundsätzlich in diesem Zusammenhang genannt werden. Auch hier stellt sich die Frage, ob die (Zimmer-)Kontrollen sowie Kontrollen der Besucherinnen- und Besucherloungen als unverhältnismäßig angesehen werden könnten und somit den Vorgaben des § 10 Abs 9 der 4. COVID-19-SchuMaV widersprechen.

2.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt – wie für alle anderen Interessensgruppen – die Pflicht, eine „den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung“ zu tragen. Bei Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohnern ist das Tragen einer „Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA), eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit höher genormtem Standard“ vorgeschrieben (§ 10 Abs 4 4. COVID-19-SchuMaV). Dies entspricht grundsätzlich auch den Regelungen des § 4 Abs 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) sowie dem § 1 Abs 1 HeimAufG wonach die Bewohnerinnen und Bewohner eines Alten- und Pflegeheimes besonders zu schützen sind.

Im Alltag befinden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Alten- und Pflegeheimen hinsichtlich der generell gesetzlich vorgeschriebenen Maskenpflicht insofern in einem Spannungsfeld, als diese bei Besuchen beobachten, dass die gesetzlichen Vorgaben betreffend Tragen einer Maske der entsprechenden Schutzklasse ohne Ausatemventil (§ 10 Abs 7 4. COVID-19-SchuMaV) sowie Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes von 2 Metern (§ 1 Abs 2 4. COVID-19-SchuMaV) nicht eingehalten werden, die Exekution der Maßnahmen jedoch nicht durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Alten- und Pflegeheims erfolgen kann. Sie sind zwar „zur Unterstützung der gesundheitsbehördlichen Maßnahmen verpflichtet“, jedoch nicht dazu befugt, Zwangsmittel einzusetzen. Dies obliegt ausschließlich den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wie beispielsweise der Polizei (Ganner et al., 2021, S. 22).

Dasselbe gilt bei der zwangsweisen Durchsetzung eines Absonderungsbescheides nach dem EpiG. Auch hier fehlt den Gesundheits- und Pflegeberufen außerhalb der Krankenanstalten die „gesetzliche Ermächtigung im Sinne einer hoheitlichen Beleihung“, was eventuell als rechtliches Defizit angesehen werden könnte, da laut Ganner (2021, S. 21) das „Gesundheits- und Pflegepersonal jedenfalls besser qualifiziert ist als die Polizei“, um Absonderungen der Bewohnerinnen und Bewohner in Alten -und Pflegeheimen zu exekutieren.

Die Interessen aller betroffenen Personengruppen (vor allem Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zu berücksichtigen und gleichzeitig den sich rasch ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend zu handeln, stellt die Leitungen der Alten- und Pflegeheime vor Herausforderungen, wie die Forschungsergebnisse in Kapitel 4 zeigen.

Wie die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in einem Alten- und Pflegeheim getroffen werden sollten, um einerseits den Maßnahmen in Hinblick auf die COVID-19 Pandemie, andererseits jedoch auch den grundsätzlichen rechtlichen Regelungen, welche in einem Alten- und Pflegeheim berücksichtigt werden müssen, zu entsprechen, wird in der Diskussion der Forschungsergebnisse (Kapitel 5) dargestellt.

Zuvor wird in Kapitel 3 noch auf die Details der empirischen Untersuchung im Hinblick auf das methodische Vorgehen eingegangen.

3 Empirische Untersuchung: methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen der Wahl zur Beantwortung der Forschungsfragen ist die Durchführung qualitativer leitfadengestützter Interviews mit Expertinnen und Experten, welche für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die COVID-19 Pandemie in Alten- und Pflegeheimen verantwortlich waren bzw. sind.

3.1 Auswahl der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner

Die Auswahl der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner erfolgte nach zuvor festgelegten Kriterien. Eine wesentliche Voraussetzung war, dass die befragten Expertinnen und Experten direkt mit der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben betraut waren bzw. sind und für diese auch zumindest die Mitverantwortung tragen. Demnach wurden als Interviewpartnerinnen bzw. Interviewpartner die Heim- und Pflegedienstleitungen von Alten- und Pflegeheimen definiert. Um die Vergleichbarkeit der Einrichtungen zu wahren, wurden ausschließlich Heim- und Pflegedienstleitungen interviewt, deren Einrichtungen von einem privaten Träger betrieben werden. Da die Bundesgesetze und -verordnungen auf Landesebene nachgeschärft werden können, wurden Einrichtungen aus verschiedenen Bundesländern interviewt, um eine etwaige unterschiedliche Handhabung der Bundesländer zu erforschen.

Von 35 kontaktierten Einrichtungen standen vier Pflegedienstleitungen und eine Heimleitung aus Salzburg, Oberösterreich und Kärnten für ein Interview zur Verfügung. Alle interviewten Personen waren direkt in die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben eingebunden bzw. mit der Umsetzung der Maßnahmen betraut.

3.2 Aufbau und Inhalt des Interviewleitfadens

Die Erstellung des Interviewleitfadens erfolgte unter der Prämisse, dass die vorformulierten Fragen der Beantwortung der zu Beginn dieser Bachelorarbeit angeführten Forschungsfragen dienlich sind.

Der Interviewleitfaden, welcher im Anhang der Bachelorarbeit angefügt ist, sieht zu Beginn eine kurze Begrüßung vor. Die erste allgemeine Frage mit der Bitte nach einem kurzen Rückblick auf das letzte Jahr dient einerseits als Einstiegsfrage, andererseits auch dazu, einen Überblick zu erhalten, wo die interviewten Heim- bzw. Pflegedienstleitungen die Schwerpunkte in Bezug auf die COVID-19 Pandemie gesehen und gesetzt haben. Die nachfolgenden Fragen

dienen der Beantwortung der Forschungsfragen und zielen neben der Darstellung der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die verschiedenen Interessensgruppen der Einrichtung Alten- und Pflegeheim auch darauf ab, zu erläutern, wie mit den Spannungsfeldern und Gratwanderungen der COVID-19 Gesetzgebung im Vergleich zu den sonstigen geltenden Rechtsnormen umgegangen wurde. Des Weiteren wurde hinterfragt, ob die Vorgaben der Bundesgesetze und -verordnungen mittels Landesgesetzgebung in den jeweiligen Bundesländern noch nachgeschärft wurden. Bei Bejahung der Frage wurde um die Darstellung eines entsprechenden Beispiels gebeten.

Der letzte Teil des Interviewleitfadens beinhaltet die Thematik der rechtlichen Unsicherheiten und Risiken. An dieser Stelle wurde den Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern die Möglichkeit eingeräumt, sich darüber zu äußern, in welchen Bereichen und Situationen es aus deren Sicht detailliertere rechtliche Vorgaben gebraucht hätte bzw. bräuchte. Ebenso wurde hinterfragt, ob die Heim- und Pflegedienstleitungen sich rechtlichen Risiken ausgesetzt sehen bzw. gesehen haben. Auch im Bereich der rechtlichen Unsicherheiten und Risiken wurde um beispielhafte Darlegung von Praxisbeispielen und Situationen gebeten. Von Interesse war in diesem Zusammenhang auch, wie die Heim- und Pflegedienstleitungen der Einrichtung Alten- und Pflegeheim mit der rechtlichen Unsicherheit zu Beginn der COVID-19 Pandemie umgegangen sind. Diesem Rückblick folgend wurden im Interviewleitfaden auch entsprechende Dankesworte angeführt.

3.3 Vorbereitung und Durchführung der Interviews

Im Zuge der Planung der Interviews wurden Heim- und Pflegedienstleitungen von Alten- und Pflegeheimen per E-Mail kontaktiert. Inhalt dieser E-Mails waren neben dem Ersuchen, für ein Interview zur Verfügung zu stehen, auch der Hintergrund der Bachelorarbeit, die geschätzte Dauer des Interviews sowie die Möglichkeiten der persönlichen, telefonischen und schriftlichen Durchführung des Interviews. Bei positiver Rückmeldung wurde die Einverständnis- und Anonymitätserklärung (siehe Anhang) an die Personen übermittelt sowie auf Wunsch auch vorab der Interviewleitfaden.

Im nächsten Schritt erfolgte die Abklärung, wie das Interview stattfinden soll bzw. unter den COVID-19 Bestimmungen stattfinden kann und im Zuge dessen auch die Terminvereinbarung. Auf Grund der anhaltenden COVID-19 Pandemie konnte nur ein Interview persönlich in den Räumlichkeiten des betreffenden Alten- und Pflegeheimes durchgeführt werden. Hier wurde zu Beginn die Einverständnis- und Anonymitätserklärung besprochen und unterzeichnet. Einem telefonischen Interview haben vier Personen zugestimmt. In diesen Fällen wurde vorab

um Unterzeichnung und Übermittlung der Einverständnis- und Anonymitätserklärung gebeten. Vor Beginn der Interviews wurden die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner persönlich wie auch telefonisch über die Aufzeichnung des Interviews aufgeklärt sowie die Möglichkeit der Beantwortung eventueller Unklarheiten angeboten. Letzteres wurde jedoch von keiner der Personen in Anspruch genommen.

Alle Interviews haben mit der Einstiegsfrage begonnen. Je nach Inhalt der Antworten wurden die Fragen des Interviewleitfadens in unterschiedlicher Reihenfolge gestellt, um den Fluss des Interviews und den Gesprächs- und Gedankenfluss der Interviewpartnerin bzw. des Interviewpartners zu wahren. Sofern erforderlich wurden neben den Fragen laut Interviewleitfaden noch zusätzliche Verständnisfragen gestellt. Die Interviews dauerten zwischen 12 und 21 Minuten, wie folgende Darstellung zeigt:

Tabelle 1: Dauer und Art der Interviews

Interview	Art des Interviews	Dauer des Interviews
Interview_1 (INT1)	persönlich	12:25
Interview_2 (INT2)	telefonisch	15:42
Interview_3 (INT3)	telefonisch	12:44
Interview_4 (INT4)	telefonisch	20:27
Interview_5 (INT5)	telefonisch	21:16

Quelle: eigene Darstellung

3.4 Transkription der Interviews

Im Anschluss an die Interviews wurden diese transkribiert. Für eine wissenschaftliche Analyse dient ein Transkript als Ausgangsgrundlage, da für die Auswertung der Interviews deren Verschriftlichung bedarf. Das Gesprochene sowie auch der gesprochene Ausdruck wird dabei übertragen und auch weitere hörbare Punkte der Gesprächssituation, wie zum Beispiel emotionale und/oder non-verbale Äußerungen (lachen, weinen, husten) oder hörbare Handlungen (klatschen) können durch die Verschriftlichung festgehalten werden. Interviews können zusammenfassend transkribiert werden, jedoch zeichnet sich die Verschriftlichung zur wissenschaftlichen Datenauswertung durch größtmögliche Nähe zum Originalgespräch aus. Die Wort für Wort-Transkription ermöglicht das Nachvollziehen des Gesprächsablaufes, da auch Pausen und nebensächliche Aussagen verschriftlicht werden (Fuß & Karbach, 2014, S. 15 ff).

Die Transkription erfolgte analog zu den Transkriptionsregeln des Studienganges „Aging Services Management“. Laut Vorgabe des Studienganges müssen alle Interviews aufgenommen und vollständig transkribiert werden. Nachfolgend werden die Regeln im Detail erläutert:

- Wörtliche, nicht zusammenfassende Transkription, breiter Dialekt kann geglättet, umgangssprachliche Ausdrücke jedoch beibehalten werden
- Name, Ort und Beruf der interviewten Person müssen pseudonymisiert werden.
- Abgebrochene Wörter, Sätze oder Stottern kann weggelassen werden.
- Satzzeichen werden zur besseren Lesbarkeit gesetzt, Punkte bei zweideutigen Betonungen
- Pausen werden durch Auslassungspunkte in Klammern gekennzeichnet (...)
- Besonders betonte Wörter werden in Großbuchstaben geschrieben.
- Unterbrechungen, wie z.B. Lachen werden in Klammer gesetzt.
- Unverständliche Wörter werden in Klammer gesetzt, wenn möglich mit dem entsprechenden Grund (inc., Mikrofonstörung)
- Die Interviewerin bzw. der Interviewer wird mit „I“ gekennzeichnet, die befragte Person mit „B“ inklusive Nummerierung bei mehreren Interviewpartnerinnen bzw. Interviewpartnern.

Um einzelne Interviewsequenzen im Transkript, welche in wissenschaftlichen Arbeiten zitiert werden, schneller und leichter zu finden, werden die Zeilen fortlaufend nummeriert.

Nachfolgend findet sich ein Beispiel des Transkriptionskopfes:

Abbildung 1: Beispiel eines Transkriptionskopfes

Interviewnummer	INT1
Name der Audiodatei	Interview_1
Datum der Aufnahme	23.03.2021
Uhrzeit:	12:00 Uhr
Art des Interviews	persönliches Gespräch
Ort der Aufnahme	Besprechungszimmer
Dauer der Aufnahme	12:25
Befragte Person	InterviewpartnerIn
Code	B1
Interviewerin	Andrea Reithmaier
Code	I
Datum der Transkription	07.04.2021
Transkribientin	Andrea Reithmaier
Besonderheiten	keine

- 1 I: Text.....
- 2
- 3 B1: Text.....
- 4
- 5

Quelle: eigene Darstellung

3.5 Analysemethode

Für die Analyse der durchgeführten Interviews wurde die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring gewählt. Die Inhaltsanalyse hat als Ziel, Material systematisch, regelgeleitet und theoriegeleitet zu analysieren, welches aus jeglicher Art von Kommunikation stammt – konkret wird das Ziel verfolgt, „Rückschlüsse auf bestimmte Aspekte der Kommunikation zu ziehen“ (Mayring, 2015, S. 11 ff.).

Als zentrales Instrument wird auch in der qualitativen Inhaltsanalyse die Kategorienbildung gesehen, welche die Nachvollziehbarkeit der Analyse gewährleisten soll. Des Weiteren sollen durch die Bildung von Kategorien die Ergebnisse vergleichbar gemacht werden. Ferner gilt das Arbeiten mit Kategorien ebenso als Faktor für die Abschätzung der Reliabilität der Analyse. (Mayring, 2015, S. 51 f.).

Laut Mayring (2015) kann die Bildung der Kategorien deduktiv oder induktiv erfolgen, wobei auch eine Kombination aus beiden Vorgehensweisen möglich ist.

Deduktive Kategorienbildung ist theoretisch begründet und wird aus den Fragestellungen, in vorliegender Arbeit aus den Forschungsfragen abgeleitet. Diese Dimension wird sodann weiter differenziert und zu einem Kategoriensystem zusammengestellt (Mayring, 2015, S. 97).

Die induktive Kategorienbildung, welche für die qualitative Analyse von großer Bedeutung ist, unterscheidet sich von der deduktiven Kategorienbildung insofern, als dass die Kategorien direkt aus dem Material bestimmt werden, ohne dass sich diese auf die vorhandene Theorie beziehen. Die Verzerrung durch theoriegeleitete Vorannahmen wird bei dieser Vorgehensweise reduziert, jedoch muss vorab das Thema aus der Fragestellung heraus festgelegt werden, welches als Basis für die Kategorienbildung dienen soll (Mayring, 2015, S. 85 ff.).

Die Kategorienbildung für vorliegende Arbeit wurde sowohl deduktiv als auch induktiv vorgenommen. In einem ersten Schritt wurden die Ober- und Unterkategorien deduktiv aus den Forschungsfragen entwickelt. Bei dem darauffolgenden Schritt des erstmaligen Extrahierens des Materials wurde festgestellt, dass eine weitere Oberkategorie mit entsprechenden Unterkategorien erforderlich sind. Diese wurden demnach induktiv gebildet. Daraus ergab sich nachstehend abgebildetes Kategoriensystem:

Tabelle 2: Kategoriensystem

OK = Oberkategorie UK = Unterkategorie

Kategorie	Name	Kategorienbildung
OK 1	Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben	deduktiv
UK 1.1	Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Bewohnerinnen und Bewohner	deduktiv
UK 1.2	Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige	deduktiv
UK 1.3	Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	deduktiv
OK 2	Kommunikation der gesetzlichen Vorgaben	induktiv
UK 2.1	Kommunikation der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Bewohnerinnen und Bewohner	induktiv
UK 2.2	Kommunikation der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige	induktiv

UK 2.3	Kommunikation der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	induktiv
OK 3	Spannungsfeld COVID-19 Gesetzgebung vs. grundsätzlich geltende gesetzliche Regelungen in Alten- und Pflegeheimen	deduktiv
UK 3.1	Freiheitsbeschränkende Maßnahmen (HeimAufG vs. COVID-19 Gesetzgebung)	deduktiv
UK 3.2	Ausgangsbeschränkungen (EMRK vs. COVID-19 Gesetzgebung)	deduktiv
UK 3.3	Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (EMRK bzw. NÖ Pflegeheim Verordnung vs. COVID-19 Gesetzgebung)	deduktiv
OK 4	Rechtliche Risiken	deduktiv
UK 4.1	Kommunikation der wechselnden gesetzlichen Vorgaben	deduktiv
UK 4.2	Wahrnehmung von rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf rechtliche Risiken	deduktiv
UK 4.3	Notwendigkeit von hausinternen Regelungen	induktiv
UK 4.4	Wunsch nach mehr Klarheit der gesetzlichen Regelungen in verschiedenen Bereichen	deduktiv
OK 5	Unterschiedliche Auslegung der COVID-19 Gesetzgebung zwischen Bund/Ländern/Bezirken	deduktiv

Quelle: eigene Darstellung

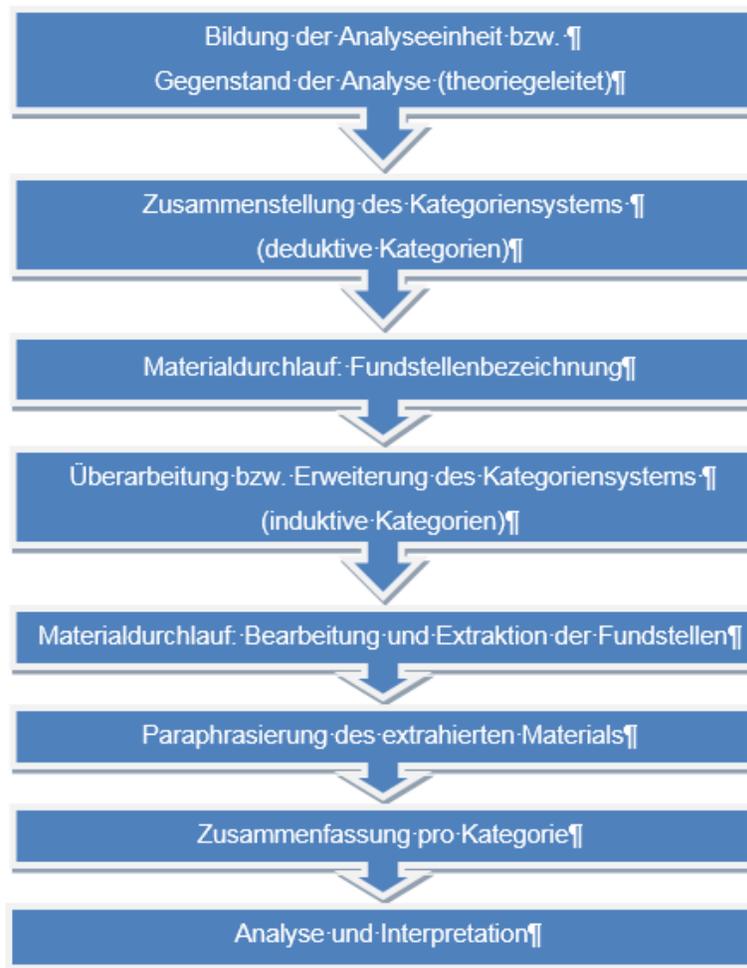
Nach Bildung der Kategorien wurden die transkribierten Interviews erneut durchgearbeitet und entsprechende Ankerbeispiele angeführt. Mayring (2015) definiert als Ankerbeispiele Textstellen, „die unter eine Kategorie fallen und als Beispiele für diese Kategorie gelten sollen“. Sofern keine eindeutige Zuordnung zu einer Kategorie möglich war, wurden Kodierregeln formuliert, die die Abgrenzung und Zuteilung einzelner Aussagen zu einer Kategorie klar ermöglicht (vgl. Mayring, 2015, S. 97).

Bei der Extraktion des Materials wurde festgestellt, dass der Unterkategorie 1.3 „Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ keine aussagekräftigen Ankerbeispiele zugeordnet werden können, demnach wurde die Unterkategorie 1.3 bei der weiteren Analyse des Materials nicht berücksichtigt.

Nach der Kategorienbildung sowie Findung von Ankerbeispielen und Bearbeitung des Textes im Hinblick auf das Kategoriensystem erfolgte das Paraphrasieren des extrahierten Materials sowie schließlich die Auswertung und Interpretation im Hinblick auf die Fragestellungen (Mayring, 2015, S. 103). Die Auswertung und Interpretation finden sich in den Kapiteln vier und fünf.

Zur leichteren Nachvollziehbarkeit des Ablaufes der qualitativen Inhaltsanalyse in vorliegender Arbeit, wird dieser in nachfolgender Abbildung grafisch dargestellt:

Abbildung 2: Ablauf der qualitativen Inhaltsanalyse



Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Mayring (2015, S. 98 & 104)

4 Empirische Untersuchung: Forschungsergebnisse

Im Rahmen dieses Kapitels werden die Ergebnisse aus den Interviews anhand der gebildeten Kategorien beschrieben. In den einzelnen Kategorien werden beispielhafte Aussagen aus den Interviews angeführt, um die dargestellten Ergebnisse zu verdeutlichen. Das gesamte Kategoriensystem mit den zugehörigen Analysen findet sich in tabellarischer Form im Anhang. Die Diskussion und Interpretation der Ergebnisse sowie Beantwortung der Forschungsfragen findet sich in Kapitel fünf.

4.1 Oberkategorie 1: Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Die erste Oberkategorie wurde deduktiv in die Unterkategorien Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterteilt. Bei der Analyse der Interviews zeigte sich, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den befragten Personen nur beiläufig erwähnt wurde und hier die Kommunikation der Maßnahmen im Vordergrund stand (siehe dazu Punkt 4.2.). Die Unterkategorie 1.3 wurde demnach aus der Analyse genommen, da keine aussagekräftigen Anmerkungen zu diesem Punkt extrahiert werden konnten.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen im Hinblick auf Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige halten die Interviewteilnehmerinnen und Interviewteilnehmer fest, dass die gesetzlichen Maßnahmen in den jeweiligen Alten- und Pflegeheimen wie vorgegeben umgesetzt wurden und werden. Ergänzend wird bei der Frage nach der Umsetzung im Hinblick auf Bewohnerinnen und Bewohner erwähnt, dass die gesetzlichen Maßnahmen bei diesen auf Unverständnis stoßen und nicht nachvollziehbar sind:

„...die meisten der Bewohner haben während der ganzen Zeit gesagt, sie verstehen es nicht, warum sie jetzt auf die alten Tage noch eingesperrt werden oder warum sie da so beschützt werden...“ (INT2, 131 – 133)

Die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige erleben die interviewten Personen als sehr zeitaufwendig:

„...ich könnte mich den ganzen Tag nur mit diesen Themen beschäftigen, sei es jetzt Besuchsregelungen, sei es jetzt Eingang checks von Besuchern oder externen Dienstleistern...“ (INT1, 11-12)

Die Analyse der Interviews ergab jedoch, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zwar in manchen Bereichen zeitaufwendig ist, jedoch keine größeren Herausforderungen darstellt. Da der Bereich Kommunikation der gesetzlichen Vorgaben während der Befragungen öfter erwähnt und intensiver diskutiert wurde, wurde im Zuge der Analyse die Oberkategorie 2 dem Kategoriensystem hinzugefügt.

4.2 Oberkategorie 2: Kommunikation der gesetzlichen Vorgaben

Diese Oberkategorie wurde induktiv gebildet und in die Unterkategorien Kommunikation der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterteilt. Bei der Informationsweitergabe an die Interessensgruppen wurden sämtliche zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Alten- und Pflegeheime wurden in persönlichen Gesprächen über die gesetzlichen Vorgaben und entsprechende Änderungen informiert. Die befragten Personen berichten hierbei über die Problematiken, dass gerade bei demenzkranken Personen die Gespräche oft wiederholt werden mussten und die Informationsweitergabe generell in einfacher Wortwahl erfolgen musste. Die Gespräche wurden primär von Diplompersonal bzw. Pflegekräften geführt, in Ausnahmefällen auch von der Leitung Betreuung und Pflege:

„...Ja, über Gespräche freilich, da gehen wir selber hinauf - oder irgendein Diplompersonal - und informiert den Bewohner...“ (INT5, 109 – 110)

Bei der Kommunikation der gesetzlichen Regelungen an Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige wurde eine Vielzahl an Kommunikationskanälen genutzt. Die interviewten Personen berichten, dass vor allem zu Beginn der COVID-19 Pandemie die Informationsweitergabe telefonisch mit jedem Erstkontakt stattgefunden hat. Informationen wurden weiters schriftlich per E-Mail kommuniziert. In diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass in der Generation der Erstkontakte die Kommunikation per E-Mail jedoch nicht immer möglich ist und somit die telefonische und/oder persönliche Information parallel erforderlich war bzw. ist.

„...Die Regelungen haben die Angehörigen per E-Mail gekriegt... aber es ist durch diese Generation auch... gibt es sehr viele, die kein Email eben haben oder das ablehnen und dann muss man es halt relativ oft erklären...“ (INT3, 40 - 43)

Eine befragte Person erwähnte ebenso, dass zusätzlich zu schriftlicher und/oder telefonischer Information die Informationsweitergabe mittels Aushang an den Eingängen erfolgte, wo primär die aktuelle Besuchsregelung dargestellt wurde:

„...Natürlich haben wir die Besucher oder die Angehörigen schriftlich informiert, meistens telefonisch, (...) und natürlich haben wir auch bei den Eingängen Besucherregelungen und wie es aussieht (inc.) auch bekannt gegeben, sagen wir so, die sind immer informiert worden...“ (INT4, 95 – 99)

Im Hinblick auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde bei der Kommunikation der gesetzlichen Vorgaben zumeist der schriftliche Weg gewählt. Das Mittel der Wahl waren beispielsweise wöchentliche Newsletter per E-Mail.

„...wir haben dann relativ schnell vom [Name] diese Newsletter bekommen, und zwar wöchentlich, so dass es laufend immer die aktuellen Informationen und klare Ansagen gegeben hat...“ (INT3, 10 – 12)

Untergeordnet wurden Informationen auch telefonisch weitergegeben bzw. auch im Alltag immer wieder persönlich auf die Einhaltung der Vorgaben hingewiesen.

„...auch wichtig, dass man auch so Kontakt hat, dass man telefoniert oder auch im Alltag das immer wieder darauf hinweist...“ (INT2, 100 – 101)

Die Umsetzung und Kommunikation der gesetzlichen Vorgaben der COVID-19 Gesetzgebung erfordert im Alltag in Alten- und Pflegeheimen Zeitressourcen und viel Energie. Trotz der andauernden COVID-19 Pandemie gelten jedoch in diesen Einrichtungen Gesetze wie das HeimAufG, EMRK, NÖ Pflegeheim Verordnung etc. weiter. Dieses Spannungsfeld wurde in Oberkategorie 3 beleuchtet.

4.3 Oberkategorie 3: Spannungsfeld COVID-19 Gesetzgebung vs. grundsätzlich geltende gesetzliche Regelungen in Alten- und Pflegeheimen

Oberkategorie 3 zeigt die Spannungsfelder der COVID-19 Gesetzgebung im Hinblick auf die wichtigsten in den Interviews genannten geltenden gesetzlichen Regelungen des HeimAufG

sowie der EMRK. Die Unterkategorien wurden demnach für freiheitsbeschränkende Maßnahmen, Ausgangsbeschränkungen sowie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gebildet. Auch in dieser Kategorie zeigt sich bei den interviewten Personen eine weitgehend einheitliche Handhabung der gesetzlichen Maßnahmen.

Betrachtet man den Bereich der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, welche im HeimAufG gesetzlich geregelt sind, so ist der Zwiespalt zwischen Freiheit und Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner deutlich spürbar. Die interviewten Personen erzählen von den Herausforderungen im Alltag wonach man Bewohnerinnen und Bewohner nicht einsperren oder aufhalten kann, andererseits jedoch den Absonderungsbescheiden der Behörden Folge leisten muss. Nicht selten wurde bei offenen Fragen hinsichtlich Bewegungsbeschränkungen der Kontakt mit der Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung gesucht und Möglichkeiten der Auslegung der gesetzlichen Vorgaben diskutiert. Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen war jedoch für alle befragten Personen unumgänglich.

„...man eben auch die Bewohnervertretung eingeschalten hat, wie schaut das aus ... was kann man machen ... aber im Endeffekt ist nichts anderes übergeblieben als sich an die Regelungen zu halten...“ (INT3, 70 – 71)

Im Zuge der Interviews wurde ebenso erwähnt, dass die Meldung an die Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung erfolgen muss, wenn die Bewohnerin bzw. der Bewohner das Zimmer nicht verlassen darf.

„...Ja, wir haben uns mit der Bewohnervertretung in Verbindung gesetzt, also rechtlich gesehen ist es ja so, es muss ...von der Behörde, der BH; der Bezirkshauptmannschaft wird das ja angeordnet, weil der Bewohner, wenn er positiv ist, isoliert ist, das wird genau beschrieben und somit muss man sich mit der Bewohnervertretung, das muss man ja dann melden, also wenn der Bewohner das Zimmer nicht verlassen darf...“ (INT4, 18 – 22)

Durchgängig wird erwähnt, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen nur in klar definierten Fällen erlaubt ist, welche im HeimAufG genannt sind.

Damit zusammenhängend, aber auf Grund der anderen gesetzlichen Bestimmung in einer separaten Unterkategorie dargestellt, wurde die Umsetzung der Regelung hinsichtlich Ausgangsbeschränkungen analysiert. Die grundsätzliche Regelung des Rechtes auf Freiheit, aber auch Sicherheit, findet sich in Artikel 5 EMRK.

Übereinstimmend haben die befragten Personen erklärt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner auf Wunsch das Haus verlassen konnten bzw. einen Weg gefunden haben, das Haus zu verlassen, was seitens des Alten- und Pflegeheimes auch zugelassen wurde. Erwähnt wurde, dass während des ersten Lockdowns die fehlende gesetzliche Regelung dazu geführt hätte, dass in den Alten- und Pflegeheimen für einen begrenzten Zeitraum grundsätzlich eine Ausgangsbeschränkung ausgesprochen wurde, es jedoch nicht exekutiert wurde, wenn eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner tatsächlich das Haus verlassen hat. Man hätte hier erst im Nachgang festgestellt, dass die Aussprache einer Ausgangsbeschränkung ein rechtliches Risiko darstellt, dass durch die Möglichkeit, das Alten- und Pflegeheim zu verlassen jedoch der Erfüllung des Rechtes auf Freiheit seitens der Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung jedoch genüge getan ist. Eine interviewte Person fasst die Thematik wie folgt zusammen:

„...das war nur schon Vorschrift, weil die Bewohner haben eigentlich im Haus bleiben müssen, das war schon ... und es war bei uns bei vereinzelt hat es natürlich welche gegeben, die sich nicht dran gehalten haben, wo wir erfahren haben, der eine oder andere ist mal über die Tiefgarage hinaus, also sie haben da irgendwie schon Wege gesucht, was wir auch gewusst haben, was wir nicht wirklich aufgehalten haben und können, was letztendlich auch so gepasst hat, weil das war dann der Bewohnervertretung wichtig, weil die hat uns im Nachhinein gefragt, wie seid ihr umgegangen, haben die raus können oder habt ihr die eingesperrt und ja, wenn die, ja wie gesagt, die haben sich dann irgendwie einen anderen Weg gesucht und das hat man dann mehr oder minder eh zulassen, aber da ist man dann erst im Nachhinein drauf gekommen, dass das gar nicht so ohne war...“ (INT5, 43 – 52)

Als dritter in den Interviews genannter Bereich ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu erwähnen. Die befragten Personen berichten, dass Bewohnerinnen und Bewohner mit ihren Angehörigen Wege gefunden haben, sich außerhalb der gesetzlichen Vorgaben der Besuchsregelungen zu treffen.

„...die Angehörigen ... die sind halt dann einfach jeden Tag spazieren gegangen mit ihnen...“ (INT1, 77 – 78)

Ebenso wurde die Thematik der sozialen Isolation beleuchtet sowie die Problematik der wenigen Kontaktmöglichkeiten mit der Familie. Nach Aussage der befragten Personen sollte hier den Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit für mehr Besuche eingeräumt werden.

„...gerade für ältere Personen, wo grad das soziale Umfeld ganz wichtig ist, dass man da z.B. mehr Besuche zulässt...“ (INT2, 138 – 139)

Um Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit zu mehr Besuchen als gesetzlich vorgesehen einzuräumen, müssten die Alten- und Pflegeheime rechtliche Risiken eingehen. Welche dieser rechtlichen Risiken auch ohne des Zugeständnisses von mehr Besuchen wahrgenommen werden, wird in nachfolgendem Kapitel dargelegt.

4.4 Oberkategorie 4: Rechtliche Risiken

Diese Oberkategorie umfasst das subjektive Empfinden von rechtlichen Risiken der befragten Personen bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Zuge der COVID-19 Gesetzgebung. Erwähnt wurden in Bezug auf rechtliche Risiken die Kommunikation der oft wechselnden gesetzlichen Vorgaben, die Wahrnehmung von rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf damit zusammenhängende Risiken, die Notwendigkeit von hausinternen Regelungen sowie Wünsche nach mehr Klarheit von gesetzlichen Regelungen in verschiedenen Bereichen. Diese Unterkategorien werden in Folge genauer beleuchtet.

Die befragten Personen halten fest, dass die gesetzlichen Vorgaben oft evaluiert wurden und die neuen Regelungen oft ohne Vorlaufzeit umgesetzt werden sollten, da diese sehr kurzfristig kommuniziert wurden. Die Herausforderung bestand laut den Interviewteilnehmerinnen und Interviewteilnehmern primär darin, dass zum Zeitpunkt der Kommunikation der neuen gesetzlichen Vorgaben – genannt wurde hier Freitag Nachmittag – die entsprechenden Personalressourcen nicht verfügbar waren, die Regelungen aber dennoch am Wochenende, spätestens Montag der Folgewoche umgesetzt werden sollten:

„...mit diesen Medienberichten und die Regelungen waren oft sehr, sehr knapp, d.h. keine Vorbereitungszeit, weil die Regelung in den Medien sollte umgesetzt werden mit morgen...“ (INT3, 27 – 28)

Die oft wechselnden gesetzlichen Vorgaben brachten laut der befragten Personen die Unsicherheit mit sich, etwas übersehen zu haben und somit möglicherweise ein rechtliches Risiko einzugehen.

Ein weiteres rechtliches Risiko wurde zu Beginn der COVID-19 Pandemie darin gesehen, dass die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Alten- und Pflegeheime nicht klar formuliert waren.

Im Laufe der COVID-19 Pandemie wird durch die vermehrten gesetzlichen Klarstellungen und Regelungen in Alten- und Pflegeheimen grundsätzlich rechtliche Sicherheit empfunden.

Rechtliche Risiken bzw. Unsicherheiten bleiben jedoch laut Erzählungen der befragten Personen bestehen, da nicht alle Situationen des Alltags im Detail gesetzlich geregelt sind und somit Interpretationsspielraum bestehen bleibt.

„...zwischenzeitlich war es schon der Fall, dass wir gesagt haben, ok, wenn sie jetzt vorm Haus auf der Gartenbank sitzen ist es schon fraglich, ob das hieb- und stichhaltig ist...“ (INT2, 78 – 79)

Ein großes Problem hinsichtlich der COVID-19 Gesetzgebung und der darin verankerten Maßnahmen sehen die Interviewtenehmerinnen und Interviewtenehmer darin, dass die gesetzlichen Vorgaben zwar vorhanden sind, diese auch allen Interessensgruppen kommuniziert werden, die Exekution der Maßnahmen durch das Personal des Alten- und Pflegeheimes jedoch nicht möglich ist. Eine Interviewpartnerin fasst dieses Dilemma wie folgt zusammen:

„...man kann ihnen nur sagen, was jetzt derzeit aktuell ist, aber mehr kann man, können wir eigentlich nicht machen, wenn die die Maske runter tut und der Angehörige denjenigen abknuddelt da draußen, da haben wir dann eigentlich... ja... keine Rechte mehr, drum kann man da nicht wirklich was machen...“ (INT2, 84 – 88)

Neben den fehlenden Möglichkeiten der Exekution der Maßnahmen, wurde von den befragten Personen erwähnt, dass sie im Alltag immer wieder vor Situationen gestanden sind, deren gesetzliche Handhabe nicht deutlich im Rahmen der COVID-19 Gesetzgebung festgehalten wurde. In diesen Fällen geben die Interviewtenehmerinnen und Interviewtenehmer übereinstimmend an, dass hausinterne Regelungen getroffen wurden und auch notwendig waren.

„...alles andere, was nicht ausdefiniert war im Gesetz und in den Verordnungen haben wir dann eh hausintern ... da haben wir dann hausintern abgearbeitet...“ (INT1, 27 – 29)

Gerade in Fällen, wo das Gesetz keine klare Regelung vorgibt, geben die befragten Personen an, dass es in verschiedenen Bereichen mehr Klarheit in den gesetzlichen Regelungen bräuchte. Die Evaluierung der gesetzlichen Vorgaben wäre demnach vor allem in den Bereichen der Besuchsregelungen und Impfungen wünschenswert, jedoch wurde auch erwähnt, dass die COVID-19 Gesetzgebung dahingehend hinterfragt werden sollte, ob es nicht im Ermessen des Einzelnen liegen sollte, ob man sich schützt oder nicht.

Nicht zuletzt würden sich die Interviewteilnehmerinnen und Interviewteilnehmer trotz vorhandener rechtlicher Regelungen deutlichere gesetzliche Vorgaben bezüglich der Besuchsregelungen bei Hospiz- und Palliativpatienten sowie bei sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern wünschen.

„...bei Hospizbegleitung und Palliativpatienten, wo wir gewusst haben, wo wir gewusst haben... da hätten wir uns genauere Regelungen gerne gewünscht...“ (INT4, 103 – 104)

Neben fehlenden oder unzureichenden gesetzlichen Regelungen wurde von den befragten Personen die unterschiedliche Auslegung der Bundesgesetze erwähnt. Dies wird in nachfolgendem Punkt dargestellt.

4.5 Oberkategorie 5: unterschiedliche Auslegung der COVID-19 Gesetzgebung zwischen Bund/Ländern/Bezirken

Die Oberkategorie 5 wurde gebildet, da grundsätzlich die Bundesgesetze die rechtlichen Regelungen in Bezug auf die COVID-19 Pandemie vorgeben, die Bundesländer diese aber nach Ermessen nachschärfen dürfen. Fast alle der befragten Personen empfinden die Auslegung der rechtlichen Vorgaben von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Eine der befragten Personen denkt nicht, dass es bundesländerübergreifend Unterschiede in der Auslegung, vor allem in Hinblick auf die Besuchsregelungen gibt, während eine zweite befragte Person erwähnt, dass die Handhabe mancher gesetzlichen Regelungen sogar von Bezirk zu Bezirk variiert.

„...Was dann noch sehr schwierig war und bis jetzt noch immer schwierig ist, sind die Unterschiede zum Beispiel auf Bezirksebenen, wie man sich zu verhalten hat, wer in Quarantäne muss, wer wie lang muss, das ist nach wie vor sehr unterschiedlich. Das läuft bezirksmäßig sehr unterschiedlich ab...“ (INT5, 59 – 62)

Dieser in Kapitel vier beschreibenden Darstellung der Forschungsergebnisse folgt in Kapitel fünf die Diskussion dieser Ergebnisse sowie die Beantwortung der eingangs gestellten Forschungsfragen.

5 Diskussion und Beantwortung der Forschungsfragen

Im Rahmen dieses Kapitels erfolgt zur Beantwortung der Forschungsfragen die Zusammenfassung, Diskussion und Interpretation der Forschungsergebnisse der empirischen Untersuchung. Gegenstand der vorliegenden Arbeit war die Hauptfrage nach den Herausforderungen, welchen Leitungen in einem Alten- und Pflegeheim in Bezug auf die COVID-19 Pandemie gegenüberstehen. Die Erhebung der Daten erfolgte mittels leitfadengestützter Interviews zu den Schwerpunkten Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Zuge der COVID-19 Pandemie im Hinblick auf alle Interessensgruppen, Spannungsfeld COVID-19 Gesetze und Verordnungen vs. grundsätzlich maßgebliche gesetzliche Regelungen in einem Alten- und Pflegeheim sowie die Wahrnehmung von etwaigen rechtlichen Risiken durch die befragten Leitungskräfte der Alten- und Pflegeheime.

Umsetzung und Kommunikation der gesetzlichen Maßnahmen

Die erste Frage nach der Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen beantworteten die befragten Personen gleichermaßen damit, dass die Vorgaben der 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung genau eingehalten wurden. In Bezug auf die Bewohnerinnen und Bewohner erwähnten die Interviewteilnehmerinnen und Interviewteilnehmer, dass jedoch großes Unverständnis bzgl. der gesetzlichen Vorgaben herrsche und die Bewohnerinnen und Bewohner oft nicht nachvollziehen können, warum gerade die hochaltrige Bevölkerung geschützt wird, die nach eigenen Aussagen das Leben ja schon gelebt hätten und lieber öfter die Angehörigen wie z.B. das Enkelkind sehen wollen würden, als sich auf Grund der COVID-19 Pandemie einschränken zu müssen.

Auch auf Seiten der Besucherinnen und Besucher wurden die Vorgaben entsprechend den gesetzlichen Regelungen umgesetzt. Vor allem die administrative Abwicklung der Besucherinnen- und Besucherreglung gestaltete sich als sehr zeitintensiv und stellte hier die Alten- und Pflegeheime vor Herausforderungen. Teilweise wurden für die Abwicklung der Besuche Stützkräfte seitens der Landesregierungen für einen begrenzten Zeitrahmen zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung der oft wechselnden Vorgaben – gerade zu den Weihnachtsfeiertagen – gestaltete sich laut der befragten Personen jedoch auch mit Unterstützung sehr schwierig.

Noch aufwendiger und - aus den Interviews deutlich spürbar – belastender als die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben empfanden die Interviewteilnehmerinnen und Interviewteilnehmer deren Kommunikation. Je nach Interessensgruppe mussten die Kommunikationswege angepasst und der kommunizierte Inhalt oft zusätzlich in persönlichen Gesprächen erklärt werden.

Bewohnerinnen und Bewohner wurden in allen der befragten Einrichtungen in persönlichen Gesprächen durch das Pflegepersonal oder auch die Heim- oder Pflegedienstleitung informiert. Als besonders schwierig gestaltete sich hier die Informationsweitergabe an Personen, welche an Demenz erkrankt sind, da in diesen Fällen mehrmalige Wiederholungen des Gesagten von Nöten war.

Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige wurden im ersten Lockdown teilweise noch telefonisch informiert. Im Verlauf der COVID-19 Pandemie erfolgte die Kommunikation der Änderungen – primär bezüglich der Besuchsregelungen – größtenteils schriftlich, wobei die befragten Personen auch hier unterstrichen, dass die schriftliche Kommunikation allein oft nicht ausreichend war und ergänzend dazu die Regelungen sowie vor allem die Begründung deren Notwendigkeit in persönlichen Gesprächen nochmals erklärt werden mussten. Die gewählte Möglichkeit eines Aushanges, welcher die aktuell geltenden Besuchsmöglichkeiten darstellt, erwähnte nur eine der Interviewteilernehmerinnen und Interviewteilernehmer.

Schriftlich informiert über die Neuerungen in der COVID-19 Gesetzgebung wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als Mittel der Wahl wurde hierbei zumeist der Versand von Newslettern genannt sowie eines WBL-Protokolls (Anmerkung: Wohnbereichsleitungs-Protokoll). Nach Aussage der befragten Personen wurde diese Form der Kommunikation gewählt, da nur so sichergestellt werden konnte, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreicht werden. Erwähnt wurde, dass es trotz transparenter und mehrfacher Kommunikation von Maßnahmen und zur Verfügung stellen von Schulungsunterlagen im Alltag dennoch notwendig war, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter persönlich auf die korrekte Handhabung von Schutzmaterialien (z.B. FFP2-Masken) hinzuweisen. In seltenen Fällen wurden auch Telefonate mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt. Dies primär dann, wenn Unklarheiten zu den vorgeschriebenen Maßnahmen vorhanden waren.

Spannungsfelder der COVID-19 Gesetzgebung mit den grundsätzlich geltenden gesetzlichen Regelungen in einem Alten- und Pflegeheim

Übereinstimmend haben die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner festgehalten, dass die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie unumgänglich waren und nach wie vor sind. Die anfangs fehlenden Bestimmungen führten vor allem bei der Umsetzung der Ausgangs- bzw. Bewegungsbeschränkungen der Bewohnerinnen und Bewohnern zu rechtlichen Graubereichen. Unklar formulierte Bestimmungen hatten unterschiedliche Interpretationen der Empfehlungen und gesetzlichen Vorgaben

zur Folge, sodass dies in verschiedenen Bereichen immer wieder Konfliktpotential eröffnete. Regelungen seien auch nur dann hilfreich, wenn diese eindeutig sind (Ganner et al., 2021, S. 22)

Der auch ohne COVID-19 Pandemie oft schwer händelbare Bereich der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen wurde durch die Thematiken der freiwilligen Isolationen sowie behördlichen Absonderungen nochmals verschärft. Hinsichtlich der behördlichen Absonderungen sei die gesetzliche Regelung laut Aussage der befragten Personen relativ klar im EpiG geregelt. Unklar war hingegen, wie im Bereich der Bewohnerinnen und Bewohner mit präventiven Isolationen umgegangen werden soll, da es zu den Rechten der Bewohnerinnen und Bewohner zählt, sich jederzeit frei bewegen zu können - in anderen Worten: Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind nur in klar definierten Fällen gemäß HeimAufG erlaubt und sind in jedem Fall der Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung zu melden. Diese Meldepflicht besteht nach Ansicht der befragten Personen auch bei Isolationen und Absonderungen.

Bewohnerinnen und Bewohner am Verlassen des Alten- und Pflegeheimes zu hindern zählt ebenso zu Freiheitsbeschränkung. Die Empfehlungen zu Beginn des Lockdowns umzusetzen, indem ein totales Betretungsverbot ausgesprochen wurde, wäre demnach ebenfalls der Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung gegenüber meldepflichtig gewesen. Hier sei man – laut Aussage einer befragten Person - erst im Nachhinein darauf aufmerksam geworden, in welchem rechtlichen Zwiespalt man sich befunden habe. Die Empfehlungen des BMSGPK sowie die allgemeinen Anordnungen an Pflegeheime seitens der Bezirksverwaltungsbehörde wurden als Rechtfertigung für die Maßnahmen herangezogen, es sei jedoch unklar, auf welche Rechtsnormen diese gründen (Ganner et al., 2021, S 20). Dadurch, dass die Bewohnerinnen und Bewohner jedoch Wege gefunden haben, das Pflegeheim trotz versperrter Türen zu verlassen und diese hierbei nicht zurückgehalten wurden, genüge, um den Bestimmungen des HeimAufG zu entsprechen. Diese Erfahrung wurde von einer Interviewteilnehmerin berichtet.

Als letztes großes im Alltag erlebtes Spannungsfeld wurden die Regelungen in Bezug auf die Besuchsbeschränkungen wahrgenommen. Die soziale Isolation wird von den Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern als große Belastung in Alten- und Pflegeheimen wahrgenommen. Die zum Zeitpunkt der Interviews geltende Regelung mit zwei Besuche zu je maximal zwei Personen pro Bewohnerin bzw. Bewohner (§ 10 Abs 2 Ziffer 4 4. COVID-19-SchuMaV) schränkt das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner gemäß Pflegeheim Verordnungen jederzeit Besuch zu erhalten massiv ein und entspricht auch nicht dem Recht auf Privat- und Familienleben gemäß Artikel 8 EMRK. Hier einen guten Mittelweg zu finden, der weiters den rechtlichen Vorgaben im Zuge der COVID-19 Gesetzgebung entspricht, stellt

die Heim- und Pflegedienstleitungen vor Herausforderungen. Gelöst wurde diese laut den befragten Personen insofern, als dass Bewohnerinnen und Bewohner jederzeit für Spaziergänge das Haus verlassen und sich dort somit die Möglichkeit geboten hätte, Familienmitglieder zu treffen.

Wahrnehmung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf rechtliche Risiken

Wie auch bereits bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, ist auch hier das Thema Kommunikation ein besonders oft erwähnter Punkt in den Interviews. Im Mittelpunkt dieses Themas steht jedoch nicht der Inhalt der gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der COVID-19 Gesetzgebung an sich, sondern vielmehr die kurzfristige Bekanntgabe von Änderungen der Regelungen. Durchgehend wurde hier erzählt, dass die neu umzusetzenden Regelungen oft Freitag nachmittags von den zuständigen Behörden übermittelt wurden, wo unter normalen Umständen niemand der handelnden Personen mehr verfügbar gewesen wäre. Da die Erwartungshaltung war bzw. ist, die gesetzlichen Vorgaben sehr kurzfristig umzusetzen – als Beispiel wurden hier die Besuchsregelungen zu den Weihnachtsfeiertagen 2020 genannt, welche sich innerhalb von wenigen Tagen zweimal geändert hatten – waren bzw. sind laut den befragten Personen nach wie vor sehr viele Personalressourcen gebunden, die sich mit dem Thema COVID-19 bzw. dem damit zusammenhängenden administrativen Aufwand beschäftigen.

Positiv wurde erwähnt, dass nach anfänglich sehr unklaren Regelungen in Bezug auf den Umgang mit den Herausforderungen in Alten- und Pflegeheimen im weiteren Verlauf der COVID-19 Pandemie diese doch konkretisiert wurden. Dennoch kam aus den Interviews deutlich hervor, dass es noch einige Situationen gibt, wo sich die Interviewteilnehmerinnen und Interviewteilnehmer klarere Regelungen wünschen würden. Genannt wurden hier genauere Regelungen, wenn eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner das Alten- und Pflegeheim verlässt sowie Klarheit in Bezug auf die Besuchsregelungen bei palliativen bzw. sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern. Auf die Frage, wie die einzelnen handelnden Personen mit rechtlichen Graubereichen umgegangen sind, wurden durchwegs hausinterne Regelungen als Mittel der Wahl genannt.

Als weiterer Kritikpunkt an der COVID-19 Gesetzgebung wurde erwähnt, dass die Exekution der COVID-19 Gesetze und Verordnungen nicht durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Im Alltag würde oft beobachtet, wie sich Personen ohne eine den Vorgaben entsprechende Schutzmaske in einem öffentlichen Bereich des Alten- und Pflegeheims aufhalten. Mehr als die entsprechende Person zu ersuchen, die Schutzmaske zu tragen, ist

den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht erlaubt. Dies schafft laut den Interviewteilerinnen und Interviewteilnehmern vor allem auch unter dem Personal des Alten- und Pflegeheimes rechtliche Unsicherheit, da einerseits die gesetzlichen Vorgaben sehr klar sind, andererseits jedoch die Möglichkeiten zur Durchsetzung fehlen.

Des Weiteren hat die unterschiedliche Auslegung der von der Regierung vorgegebenen gesetzlichen Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern für zahlreiche Diskussionen mit den einzelnen Interessensgruppen gesorgt und auch zu rechtlicher Unsicherheit geführt, da in den Alten- und Pflegeheimen vermehrt von einigen Stellen (Bund, Länder, Geschäftsführung) die gesetzlichen Neuerungen sowie deren Auslegung übermittelt wurden und nicht immer deutlich erkennbar war, was nun wirklich umzusetzen ist. Auch in diesem Bereich würden sich die Interviewteilerinnen und Interviewteilnehmer mehr Klarheit wünschen.

Rechtliche Risiken hätten die befragten Personen jedoch nur zu Beginn der COVID-19 Pandemie gespürt, wo es keine speziellen Regelungen für Alten- und Pflegeheime gegeben hat und man sich lediglich auf Empfehlungen der Behörden stützen musste. Nun seien es eher Unsicherheiten zu den vorangehend genannten Themenbereichen sowie der Wunsch nach Evaluierung der COVID-19 Gesetzgebung in verschiedenen Bereichen.

Die große Herausforderung, vor der die handelnden Personen in Alten- und Pflegeheimen nach Aussagen der Interviewteilerinnen und Interviewteilnehmer jetzt stehen, ist, dass auf Grund der bereits weitläufig ausgerollten Impfkampagne in Alten- und Pflegeheimen das Unverständnis für Einschränkungen wie Besuchsregelungen, Masken- und/oder Testpflicht sowie Abstandsregelungen wächst. Weiters merkt eine befragte Person an, dass die gesetzlichen Vorgaben dahingehend evaluiert werden könnten, dass es in der Eigenverantwortung der einzelnen Person liegt, ob sie bzw. er sich schützt oder nicht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die befragten Personen nicht die gesetzlichen Vorgaben an sich als Herausforderung empfinden, sondern dass die Kommunikation derselben eine viel größere und aufwendigere Aufgabe ist, als weitgehend die Umsetzung an sich. Die Interviewteilerinnen und Interviewteilnehmer empfinden vor allem den Zeitaufwand im Bereich der administrativen Vorgaben als herausfordernd und würden sich hier längere Vorlaufzeiten zur Umsetzung sowie eine einheitliche Auslegung der Regelungen auf Bundes- und Länderebene wünschen. Rechtliche Risiken empfinden die befragten Personen jetzt nicht mehr, würden sich aber die Klarstellung einiger gesetzlichen Vorgaben sowie die Evaluierung einiger Themenbereiche wünschen.

6 Schlussfolgerungen und Ausblick

Seit März 2020 hält die COVID-19-Pandemie die Welt in Atem. Herrschte noch zu Beginn der COVID-19 Pandemie große Unsicherheit und wurden die Empfehlungen seitens des BMSGPK strengstens eingehalten, so ist nun spürbar, dass die Bevölkerung in Österreich „Coronamüde“ ist. Auch in Alten- und Pflegeheimen zeigt sich bei allen Interessensgruppen ein ähnliches Bild.

Nach der rechtlichen Unsicherheit zu Beginn der Pandemie, wo es keine speziellen Regelungen für Alten- und Pflegeheime gab, gibt zur Zeit die 4. COVID-19-SchuMaV die rechtlichen Rahmenbedingungen vor. Abstandsregelungen, Maskenpflicht und Testungen sowie Besuchsregelungen bestimmen den Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Alten- und Pflegeheimen. Trotz der mittlerweile flächendeckend durchgeführten COVID-19 Impfungen und der vermutlich damit zusammenhängenden Eindämmung der Infektionen in diesen Einrichtungen (<https://www.derstandard.at>, 02.05.2021), wartet man vergeblich auf Lockerungen der strengen Vorgaben.

Das Unverständnis über die Anhaltung der strikten Maßnahmen wächst, zumal die soziale Isolation der Bewohnerinnen und Bewohner in den Alten- und Pflegeheimen deutlich spürbar ist. Wenig verwunderlich ist es demnach, dass die Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige kreative Wege suchen, um die aktuell geltende Besuchsregelung von vier Besuchen pro Woche pro Bewohner zu maximal zwei Personen zu umgehen (§ 10 Abs 2 Ziffer 4 4. COVID-19-SchuMaV). Dass anzunehmen ist, dass die Gefahr einer Infektion mit SARS-CoV-2 außerhalb des Alten- und Pflegeheimes, wo die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige die in den Alten- und Pflegeheimen geltenden Schutzmaßnahmen nicht mehr einhalten, größer ist, wird seitens der Gesetzgebung nicht berücksichtigt.

Bleibt zu hoffen, dass der seitens der Regierung zugesagte Impffortschritt tatsächlich eintritt, sodass auf Grund einer entsprechend hohen Durchimpfungsrate auch ein Aufenthalt außerhalb des Alten- und Pflegeheimes für die Bewohnerinnen und Bewohner kein allzu großes Risiko mehr darstellt. Des Weiteren wäre es wünschenswert, dass die gesetzlichen Regelungen insofern angepasst werden, als dass die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei entsprechender Durchimpfungsrate wieder ein Stück Normalität in den Alten- und Pflegeheimen leben können.

Abkürzungsverzeichnis

BGBL	=	Bundesgesetzblatt
BMSGPK	=	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
COVID-19	=	coronavirus disease 2019 / Coronavirus-Krankheit 2019
COVID-19-SchuMaV	=	COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung
EMRK	=	Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl 1958/210
EpiG	=	Epidemiegesetz 1950, BGBl 1950/186
GuKG	=	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl 1997/108
HeimAufG	=	Heimaufenthaltsgesetz, BGBl 11/2004
WHO	=	Weltgesundheitsorganisation

Literaturverzeichnis

Ganner M., Pixner T. & Pfeil W.J. (2021). COVID-19 in der Pflege: ein Überblick. *Österreichische Zeitschrift für Pflegerecht, Ausgabe 1/2021*, 20 - 25. Manz

Gosch M., Singler K., Kwetkat A. & Heppner H.J. (2020). COVID-19 im Alter – eine komplexe Herausforderung. *Geratrie-Report 2020/15*. <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s42090-020-0608-6.pdf> Springer.

Halek M., Reuther S. & Schmidt J. (2020). Herausforderungen für die pflegerische Versorgung in der stationären Altenhilfe. *MMW Fortschritt der Medizin*. <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7218703/> Springer Medizin.

Mayring P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*, Beltz

Zierl, H.P. (2020). Freiheitsbeschränkung und COVID-19. *Österreichische Zeitschrift für Pflegerecht, Ausgabe 3/2020*, 82 – 85. Manz.

Online-Quellen:

Weltgesundheitsorganisation (WHO), Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), <https://www.euro.who.int/de/health-topics/health-emergencies/coronavirus-covid-19> [Abruf 13.06.2020]

<https://www.derstandard.at/story/2000124587268/zahl-der-corona-neuinfektionen-in-alten-heimen-brach-um-fast-90> [Abruf 02.05.2021]

Rechtsquellen:

Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit während des Aufenthalts in Heimen und anderen Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Heimaufenthaltsgesetz – HeimAufG) StF: BGBl. I Nr. 11/2004 idgF.

Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG) StF: BGBl. I Nr. 108/1997 idgF.

Epidemiegesetz 1950 (EpiG). StF: BGBl. Nr. 186/1950 (WV) idgF.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) StF: BGBl. Nr. 210/1958 idgF.

NÖ Pflegeheim Verordnung StF: LGBl. 9200/7-0 idgF.

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. StF: RGBL. Nr. 142/1867 idgF.

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV) StF: BGBl. II Nr. 58/2021 idgF.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiel eines Transkriptionskopfes	13
Abbildung 2: Ablauf der qualitativen Inhaltsanalyse	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Dauer und Art des Interviews	11
Tabelle 2: Kategoriensystem	14

Anhang



Einverständnis- und Anonymitätserklärung

Ich, Herr/Frau _____ bin damit einverstanden, von Frau Andrea Reithmaier im Rahmen der Bachelorarbeit „Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die COVID-19-Pandemie in Alten- und Pflegeheimen“ (Arbeitstitel) interviewt zu werden.

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass das durchgeführte Interview für die weitere Bearbeitung aufgezeichnet und anschließend transkribiert wird. Sämtliche Daten und Aussagen werden ausschließlich für die genannte Bachelorarbeit ausgewertet und anonymisiert behandelt und/oder zitiert.

Die Teilnahme an dem Interview ist freiwillig. Das Interview kann jederzeit ohne Angabe von Gründen abgebrochen werden.

Ort, Datum

Unterschrift der interviewten Person

Unterschrift der Interviewerin

Interviewleitfaden

Vielen Dank, dass Sie für ein Interview zur Verfügung stehen!

Wir haben nun vor kurzem den Jahrestag des ersten Lockdowns im Zuge der Covid-19-Pandemie erlebt. Wie würden Sie das letzte Jahr in einigen Worten beschreiben?

Welchen insbesondere rechtlichen Herausforderungen haben Sie sich in Bezug auf die COVID-19-Pandemie gegenüberstehen gesehen bzw. welche Herausforderungen sehen Sie nach wie vor?

Wie erfolgt die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Zuge der COVID-19 Pandemie in Ihrem Haus im Hinblick auf

- a) BewohnerInnen,
- b) BesucherInnen und
- c) MitarbeiterInnen?

Die Vorgaben der Bundesgesetze und -verordnungen geben den rechtlichen Rahmen für Alten- und Pflegeheime vor, die Bundesländer können hier nachschärfen. Sind die Vorgaben in Ihrem Bundesland durch die Landesgesetzgebung nachgeschärft worden?

Wenn ja: Können Sie mir hier ein Beispiel nennen?

Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die COVID-19-Pandemie
in Alten- und Pflegeheimen

Wie erleben Sie die Umsetzung der COVID-19 Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf die grundsätzlich maßgeblichen gesetzlichen Regelungen für ein Alten- und Pflegeheim? Ich denke hier vor allem an das Recht auf Freiheit und Sicherheit, freiheitsbeschränkende Maßnahmen etc.

Gibt es Bereiche oder Situationen, für die Sie sich genauere / detailliertere rechtliche Regelungen gewünscht hätten bzw. wünschen und wenn ja, welche?

Sehen Sie sich in Zusammenhang mit der Umsetzung der Covid-19 Maßnahmen rechtlichen Risiken ausgesetzt und wenn ja, welchen?

In diesem Zusammenhang noch einmal ein Rückblick auf den Beginn der Pandemie: zu diesem Zeitpunkt gab es keine speziellen Regelungen für Alten- und Pflegeheime. Wie sind Sie mit dieser rechtlichen Unsicherheit umgegangen?

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben!

Kategoriensystem

OBERKATEGORIE 1: Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Unterkategorie 1.1: Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Bewohnerinnen und Bewohner		
Definition	Ankerbeispiele	Codierregel
Aussagen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Bewohnerinnen und Bewohner	<p>„...Von herinnen nach draußen eigentlich genauso, weil wir dürfen unsere Bewohner ja nicht einsperren, abgesehen von den, also die Leute, die unter Quarantäne gestanden sind...“ (INT1, 70 – 72)</p> <p>„...die meisten der Bewohner haben während der ganzen Zeit gesagt, sie verstehen es nicht, warum sie jetzt auf die alten Tage noch eingesperrt werden oder warum sie da so geschützt werden...“ (INT2, 131 – 133)</p> <p>„...weil im Haus sind die ganzen Maßnahmen umzusetzen, die werden bei uns sehr strikt umgesetzt...“ (INT3, 102 – 103)</p>	In dieser Kategorie werden Aussagen zur tatsächlichen Umsetzung berücksichtigt, nicht jedoch zur Kommunikation der Maßnahmen.
Unterkategorie 1.2: Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige		
Definition	Ankerbeispiele	Codierregel
Aussagen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige	<p>„...ich könnte mich den ganzen Tag nur mit diesen Themen beschäftigen, sei es jetzt Besuchsregelungen, sei es jetzt Eingangskontrollen von Besucher oder externen Dienstleister...“ (INT1, 11-12)</p> <p>„...Nein, wir setzen das eigentlich nach Punkt und Beistrich von der Bundesebene um.“ (INT1, 37)</p>	In dieser Kategorie werden Aussagen zur tatsächlichen Umsetzung berücksichtigt, nicht jedoch zur Kommunikation der Maßnahmen.

	<p>„...wir haben da jetzt rechtliche Vorgaben, dass das beschränkt ist und vor allem die Schwierigkeit, dass man das den Angehörigen auch so erklärt, dass wir da Vorgaben haben auf die wir uns halten müssen...“ (INT2, 31 – 33)</p> <p>„...vom Bund die Angaben, eben zum Beispiel so wie es jetzt ist 2 Besuche pro Woche maximal 2 Personen...“ (INT2, 36 – 37)</p> <p>„...die Besuche sind jetzt 2x in der Woche erlaubt mit 2 Personen und in einem Besucherraum eben, die Angehörigen dürfen nicht in die Wohnbereiche gehen, d.h. wir haben einen eigenen Besucherraum eben im Erdgeschoss eben hergerichtet und dort dürfen die Besuche eben stattfinden für die Bewohner...“ (INT4, 127 – 130)</p>	
--	---	--

OBERKATEGORIE 2: Kommunikation der gesetzlichen Vorgaben

Unterkategorie 2.1: Kommunikation der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Bewohnerinnen und Bewohner		
Definition	Ankerbeispiele	Codierregel
Feststellungen zur Art der Kommunikation der gesetzlichen Maßnahmen an Bewohnerinnen und Bewohner	<p>„...Und zu die Bewohner... ja, da muss das persönlich kommunizieren und das machen bei uns die Pflegekräfte.“ (INT1, 59 – 60)</p> <p>„...die Bewohner haben das permanent bekommen, also es hat immer laufende Gespräche bei einer Änderung...“ (INT3, 51 – 52)</p> <p>„...also man hat es in einfachen Worten (inc.)...“ (INT4, 71)</p> <p>„...Ja, über Gespräche freilich, da gehen wir selber hinauf oder irgendein Diplompersonal und informiert den Bewohner...“ (INT5, 109 – 110)</p>	In dieser Kategorie werden Aussagen zur Kommunikation der gesetzlichen Regelungen berücksichtigt, nicht jedoch die tatsächliche Umsetzung an sich.

Unterkategorie 2.2: Kommunikation der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige		
Definition	Ankerbeispiele	Codierregel
Feststellungen zur Art der Kommunikation der gesetzlichen Maßnahmen an Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige	<p>„...Zu den BesucherInnen... anfangs haben wir es tatsächlich so gemacht, wenn neue Regelungen zu Besuchen rausgekommen sind, dass wir alle unserer Erstkontakte von den Angehörigen durchgerufen haben...“ (INT1, 49 – 51)</p> <p>„...wie jetzt die neue Regelung raus gekommen ist mit 2 Besuchen pro Woche, 2 Personen haben wir gar nicht viel kommunizieren müssen, weil die Leute das im Vorhinein größtenteils schon gewusst haben...“ (INT1, 55 – 57)</p> <p>„...Also die meisten Sachen haben wir telefonisch gelöst, wenn es möglich wäre oder wenn die Angehörigen z.B. vom Ort waren, haben wir das auch im Freien gelöst...“ (INT2, 23 – 24)</p> <p>„...Die Regelungen haben die Angehörigen per E-Mail gekriegt... aber es ist durch diese Generation auch... gibt es sehr viele, die kein Email eben haben oder das ablehnen und dann muss man es halt relativ oft erklären...“ (INT3, 40 - 43)</p> <p>„...Natürlich habe wir die Besucher oder die Angehörigen schriftlich informiert, meistens telefonisch, ... und natürlich haben wir auch bei den Eingängen Besucherregelungen und wie es ausschaut (inc.) auch bekannt gegeben, sagen wir so, die sind immer informiert worden...“ (INT4, 95 – 99)</p> <p>„...da haben wir immer alle entweder per E-Mail informiert oder alle telefonisch durchgerufen...“ (INT5, 126 – 127)</p>	In dieser Kategorie werden Aussagen zur Kommunikation der gesetzlichen Regelungen berücksichtigt, nicht jedoch die tatsächliche Umsetzung an sich.

Unterkategorie 2.3: Kommunikation der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		
Definition	Ankerbeispiele	Codierregel
Feststellungen zur Art der Kommunikation der gesetzlichen Maßnahmen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	<p>„...1x pro Woche so ein ich nenne es WBL Protokoll so ausschicke, wo so die wichtigsten Änderungen draufgestanden sind...“ (INT1, 42 – 43)</p> <p>„...mit den Mitarbeitern, damit du alle erwischt, musst du das auf schriftliche Art und Weise machen...“ (INT1, 45 – 46)</p> <p>„...jeder einen Newsletter bekommt, da stehen eigentlich alle wichtigen Neuerungen auch drinnen oder was eben derzeit das Haus spezifisch z.B. notwendig ist...“ (INT2, 97 – 98)</p> <p>„...auch wichtig, das man auch so Kontakt hat, dass man telefoniert oder auch im Alltag das immer wieder darauf hinweist...“ (INT2, 100 – 101)</p> <p>„...wir haben dann relativ schnell vom [Name] diese Newsletter bekommen, und zwar wöchentlich, so dass es laufend immer die aktuellen Informationen und klare Ansagen gegeben hat...“ (INT3, 10 – 12)</p> <p>„...die Mitarbeiter bekommen das schon per Mail zugeschickt...“ (INT4, 189 – 190)</p>	In dieser Kategorie werden Aussagen zur Kommunikation der gesetzlichen Regelungen berücksichtigt, nicht jedoch die tatsächliche Umsetzung an sich.

OBERKATEGORIE 3: Spannungsfeld COVID-19 Gesetzgebung vs. grundsätzlich geltende gesetzliche Regelungen in Alten- und Pflegeheimen

Unterkategorie 3.1: freiheitsbeschränkende Maßnahmen (HeimAufG vs. COVID-19 Gesetzgebung)		
Definition	Ankerbeispiele	Codierregel
Aussagen zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen z.B. im Zusammenhang mit Absonderungen / Quarantäne	<p>„...war ganz sicher diesen Zwiespalt zwischen Quarantäne und Einschränkung...“ (INT2, 14 – 15)</p> <p>„...wir jetzt so, vor allem auf die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen z.B. Fragen gehabt haben wir uns auf die Bewohnervertretung gemeldet...“ (INT2, 70 – 71)</p> <p>„...Man kann sie nicht aufhalten oder man hat da keinen Bereich, wo man sich bewegen kann...“ (INT2, 80 – 81)</p> <p>„...man eben auch die Bewohnervertretung eingeschalten hat, wie schaut das aus ... was kann man machen ... aber im Endeffekt ist nichts anderes übergeblieben als sich an die Regelungen zu halten...“ (INT3, 70 – 71)</p> <p>„...Ja, wir haben uns mit der Bewohnervertretung in Verbindung gesetzt, also rechtlich gesehen ist es ja so, es muss ...von der Behörde, der BH; der Bezirkshauptmannschaft wird das ja angeordnet, weil der Bewohner, wenn er positiv ist, isoliert ist, das wird genau beschrieben und somit muss man sich mit der Bewohnervertretung, das muss man ja dann melden, also wenn der Bewohner das Zimmer nicht verlassen darf...“ (INT4, 18 – 22)</p> <p>„...der Bewohner im Zuge eben einer Absonderung unter Quarantäne ist und das Zimmer eben nicht verlassen darf. Also das war rechtlich dann schon, man hat dann schon genauer gewusst, was darf ich und was darf ich nicht...“ (INT4, 45 – 47)</p>	

	„...hoppla, es wäre nicht alles rechtlich gewesen, was uns eigentlich empfohlen worden wäre von den Einschränkungen, von den Quarantäne und in den Zimmern lassen, wir haben noch nicht wirklich Corona oder noch keine Quarantäne...“ (INT5, 41 – 43)	
Unterkategorie 3.2: Ausgangsbeschränkungen (EMRK vs. COVID-19 Gesetzgebung)		
Definition	Ankerbeispiele	Codierregel
Aussagen zum Umgang mit Ausgangssperren wie z.B. Verlassen des Alten- und Pflegeheimes	<p>„...hat jeder Bewohner, der möchte, die Gelegenheit, dass er das Haus verlässt...“ (INT1, 73)</p> <p>„...Das rechtliche Risiko hätte ich eigentlich eher, finde ich, wenn ich sage, sie dürfen nicht raus gehen, glaube ich...“ (INT1, 82 – 83)</p> <p>„...wir haben wirklich darauf geschaut, dass die Leute raus können, dass sie eigentlich tun und lassen können was sie wollen...“ (INT2, 15 – 16)</p> <p>„...Heimurlaube ... oder es ist immer wieder eine Frage, was passiert, wenn der Bewohner das Haus verlässt...“ (INT3, 101 – 102)</p> <p>„...zusperren das Heim, darf man nicht, das war schon eine Herausforderung, eben was man vom Gesetz her nicht so genau geregelt worden ist...“ (INT4, 19 – 20)</p> <p>„...das war nur schon Vorschrift, weil die Bewohner haben eigentlich im Haus bleiben müssen, das war schon ... und es war bei uns bei vereinzelt hat es natürlich welche gegeben, die sich nicht dran gehalten haben, wo wir erfahren haben, der eine oder andere ist mal über die Tiefgarage hinaus, also sie haben da irgendwie schon Wege gesucht, was wir auch gewusst haben, was wir nicht wirklich aufgehalten haben und können, was letztendlich auch so gepasst hat, weil das war dann der Bewohnervertretung wichtig, weil die hat uns im Nachhinein gefragt, wie seid ihr umgegangen, haben die raus können oder habt ihr die eingesperrt und ja, wenn die, ja wie gesagt, die haben sich dann irgendwie einen anderen Weg gesucht und</p>	

	das hat man dann mehr oder minder eh zulassen, aber da ist man dann erst im Nachhinein drauf gekommen, dass das gar nicht so ohne war....“ (INT5, 43 – 52)	
Unterkategorie 3.3: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (EMRK bzw. NÖ Pflegeheim Verordnung vs. COVID-19 Gesetzgebung)		
Definition	Ankerbeispiele	Codierregel
Aussagen zu Sozialkontakten der Bewohnerinnen und Bewohner	<p>„...die Angehörigen ... die sind halt dann einfach jeden Tag spazieren gegangen mit ihnen...“ (INT1, 77 – 78)</p> <p>„...gerade für ältere Personen, wo grad das soziale Umfeld ganz wichtig ist, dass man da z.B. mehr Besuche zulässt...“ (INT2, 138 – 139)</p> <p>„...das Schlimmste für mein Empfinden war halt das mit sozialen Kontakte. Wir haben auch Bewohner mit 10 Kindern und dann war 1 Besuch/Woche für eine halbe Stunde und dann dauert das 3 Monate bevor die Dame ihre ganzen Kinder einmal gesehen hat...“ (INT3, 61 – 64)</p>	

OBERKATEGORIE 4: Rechtliche Risiken

Unterkategorie 4.1: Kommunikation der wechselnden gesetzlichen Vorgaben		
Definition	Ankerbeispiele	Codierregel
<p>Äußerungen zu den wechselnden gesetzlichen Vorgaben</p>	<p>„...mitunter wöchentlich wechselnde gesetzliche Vorgaben gehabt, wo wir eigentlich ständig gefordert waren...“ (INT1, 4-5)</p> <p>„...mit diesen Medienberichten und die Regelungen waren oft sehr, sehr knapp, d.h. keine Vorbereitungszeit, weil die Regelung in den Medien sollte umgesetzt werden mit morgen...“ (INT3, 27 – 28)</p> <p>„...wirklich sehr schlimm, weil meistens vom Land Kärnten hat man meistens erst am Freitag um 3-4 die neuen gesetzlichen Verordnungen gekriegt, wo niemand mehr in der Verwaltung war, wo keine Pflegedienstleitung mehr da war, also das war schon... und das hätte dann immer schon am nächsten Tag umsetzbar sein müssen...“ (INT4, 86 – 90)</p> <p>„...man hat schon immer wieder geschaut und ob man ja keine Emails übersieht und ob man eh immer am Laufenden ist, es war natürlich immer sehr anstrengend, weil meistens auch die Vorschriften oder neue Empfehlungen und Richtlinien, die sind meistens Freitag am Nachmittag gekommen und man hat dann wirklich schauen müssen, dass man am Laufenden ist und das richtig macht und wie gesagt, das ist oft am Freitag am Nachmittag zu uns gekommen, dann hat man schauen müssen, dass man das gleich übers Wochenende umsetzt und das war schon eine Herausforderung...“ (INT5, 137 – 143)</p>	

Unterkategorie 4.2: Wahrnehmung von rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf rechtliche Risiken		
Definition	Ankerbeispiele	Codierregel
<p>Äußerungen zum subjektiven Empfinden von rechtlichen Risiken und Unsicherheiten bei der Umsetzung der COVID-19 Gesetzgebung</p>	<p>„...Unsicherheiten eigentlich weniger, aber wie gesagt die schnell wechselnden Novellen von den Verordnungen, das waren sicher Herausforderungen, da hat keiner gewusst, was ist jetzt noch aktuell, was gilt nicht mehr und vor allem die Kommunikation zu der Zeit war teilweise, ich sage jetzt einmal, dürftig...“ (INT1, 17 – 20)</p> <p>„...Wenn man mal die Zeit gehabt hat, dass man sich einliest in die Materie, dann habe ich mich halbwegs sicher gefühlt...“ (INT1, 26 – 27)</p> <p>„...zwischenzeitlich war es schon der Fall, dass wir gesagt haben, ok, wenn sie jetzt vorm Haus auf der Gartenbank sitzen ist es schon fraglich, ob das hieb- und stichhaltig ist...“ (INT2, 78 – 79)</p> <p>„...man kann ihnen nur sagen, was jetzt derzeit aktuell ist, aber mehr kann man, können wir eigentlich nicht machen, wenn die die Maske runter tut und der Angehörige denjenigen abknuddelt da draußen, da haben wir dann eigentlich... ja... keine Rechte mehr, drum kann man da nicht wirklich was machen...“ (INT2, 84 – 88)</p> <p>„...und da war eine große Unsicherheit da, was bei uns erlaubt ist, dann heißt es nein, nein, da dürfen wir gar nicht rein, verstehe ich, wenn Fälle da sind, aber wenn soweit im Haus nix ist, da wären vielleicht einheitliche, ich hätte es mir gewünscht einheitlich, dass alle das selbe Schema fahren...“ (INT3, 84 – 87)</p> <p>„...Rechtliche Herausforderungen waren eigentlich so am Anf... beim ersten Lockdown, da hat ja noch keiner irgendwas gewusst, man hat sich einfach an die Herausforderungen, also man hat sie einfach hingenommen...“ (INT4, 13 – 15)</p>	

	<p>„...nach meinem Gefühl her im Herbst doch ein bisschen besser gelaufen, da hat es die Vorschriften gegeben und nach die hat man sich gehalten, das war dann damals dann schon eigentlich ein bisschen einfacher...“ (INT5, 57 – 59)</p> <p>„...da hat man eben schon schauen müssen, hoffentlich macht man alles richtig und übersieht nichts und dass man sich nach dem hält und von daher ja, war es nicht ohne, aber so richtig ja, so richtig, dass ich jetzt Angst gehabt habe, man macht jetzt was falsch in dem Sinn... man hat schon sehr oft wieder mit den Behörden dann schon telefoniert...“ (INT5, 143 – 146)</p>	
Unterkategorie 4.3: Notwendigkeit von hausinternen Regelungen		
Definition	Ankerbeispiele	Codierregel
<p>Äußerungen zur Notwendigkeit von hausinternen Regelungen sowie der hausinternen Interpretation von gesetzlichen Vorgaben</p>	<p>„...alles andere, was nicht ausdefiniert war im Gesetz und in den Verordnungen haben wir dann eh hausintern ... da haben wir dann hausintern abgearbeitet...“ (INT1, 27 – 29)</p> <p>„...ich meine natürlich schaut man, wenn es irgendwie geht, wie zum Beispiel Palliativpatienten, schwer Demente, dass man da irgendwie eine gute Lösung findet...“ (INT2, 37 – 38)</p> <p>„...man kommt da in Situationen, wo man abwägen muss...“ (INT4, 144 – 145)</p>	

Unterkategorie 4.4: Wunsch nach mehr Klarheit der gesetzlichen Regelungen in verschiedenen Bereichen		
Definition	Ankerbeispiele	Codierregel
<p>Äußerungen zu subjektiv empfundenen Fehlen von gesetzlichen Regelungen sowie Äußerungen von Verbesserungspotential in Bezug auf die COVID-19 Gesetzgebung</p>	<p>„...es ist schon ein Schlupfloch und es ist schon gezielt umgangen worden die aktuelle Besucherregelung und halt ... ad absurdum geführt worden, weil im Prinzip wenn die jetzt die, also die Besucher ihre Angehörigen unsere Bewohner abholen und mit ihnen heimfahren, ist das Risiko, dass sie sich dort in der Wohnung ohne FFP Masken gegenüber sitzen und eventuell noch andere Angehörige dazu kommen, ein Größeres...“ (INT1, 89 – 93)</p> <p>„...dahingehend das man vielleicht das Rechtliche noch einmal überdenkt, dass es die eigene Entscheidung ist, ob man sich schützt oder nicht schützt...“ (INT2, 135 – 136)</p> <p>„...jetzt sind alle seit Jänner geimpft und noch haben wir keine Veränderung, es bleibt noch immer alles gleich. Dass sich die Menschen durch diese Impfung erhoffen, dass es in irgendeiner Weise eine Lockerung gibt...“ (INT3, 130 – 132)</p> <p>„...bei Hospizbegleitung und Palliativpatienten, wo wir gewusst haben, wo wir gewusst haben... da hätten wir uns genauere Regelungen gerne gewünscht...“ (INT4, 103 – 104)</p> <p>„...die Mutter, der Vater liegt da im Sterben und ich kann nicht her gehen und zu den Angehörigen sagen nein, ihr dürft da nicht rein... das haben wir sehr wohl gemacht. Aber da hätte ich mir genauere Regelungen schon gerne gewünscht von der Gesetzgebung her...“ (INT4, 108 – 110)</p>	

OBERKATEGORIE 5: unterschiedliche Auslegung der COVID-19 Gesetzgebung zwischen Bund/Ländern/Bezirken

Definition	Ankerbeispiele	Codierregel
<p>Feststellungen zur Wahrnehmung von unterschiedlicher Auslegung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Bundesländer oder Bezirke</p>	<p>„...Mir ist da aufgefallen, dass das in Kärnten manchmal anders ist als in Salzburg ...“ (INT3, 83 - 84)</p> <p>„...Also das kann ich mir schon vorstellen, ich glaube nicht, dass das in NÖ das gleiche gilt, weiß ich nicht...“ (INT4, 172 – 173)</p> <p>„...was Besuchsregelung betrifft, aber ich glaube nicht, dass wir da viel strenger sind als andere Bundesländer, kann ich jetzt nicht genau beantworten...“ (INT5, 95 – 96)</p> <p>„...es war am Anfang insofern sehr schwierig, es hat von allen Seiten die Empfehlungen gegeben und die Richtlinien, das war einmal von der Geschäftsführung her, vom Land her, vom Bund her...“ (INT5, 27 – 28)</p> <p>„...Was dann noch sehr schwierig war und bis jetzt noch immer schwierig ist, sind die Unterschiede zum Beispiel auf Bezirksebenen, wie man sich zu verhalten hat, wer in Quarantäne muss, wer wie lang muss, das ist nach wie vor sehr unterschiedlich. Das läuft bezirksmäßig sehr unterschiedlich ab...“ (INT5, 59 – 62)</p>	

Paraphrasierung / Generalisierung / Reduktion

Kategorie	Interview Nr.	Zeile(n)	Paraphrase	Generalisierung	Reduktion
UK 1.1	INT1	70 – 72	Bewohnerinnen und Bewohner dürfen sich frei bewegen außer sie stehen unter Quarantäne.	Die gesetzliche Regelung in Bezug auf die Bewohnerinnen und Bewohner ist klar vorgegeben	K1: Die gesetzlichen Maßnahmen in Bezug auf Bewohnerinnen und Bewohner sind klar vorgegeben und werden genau so umgesetzt, stoßen bei diesen jedoch auf Unverständnis.
UK 1.1	INT2	131 – 133	Bewohnerinnen und Bewohner verstehen die gesetzlichen Maßnahmen nicht.	Die Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen stößt auf Unverständnis bei Bewohnerinnen und Bewohnern.	
UK 1.1	INT3	102 – 103	Keine Toleranz bei der Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen	Die gesetzlichen Maßnahmen in Bezug auf Bewohnerinnen und Bewohner werden wie vorgegeben umgesetzt.	
UK 1.2	INT1	11 – 12	Regelungen in Bezug auf Besucherinnen und Besucher kosten viel Ressourcen	Die Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen im Hinblick auf Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige ist zeitaufwendig.	K2: Die gesetzlichen Maßnahmen in Bezug auf Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige werden wie vorgegeben umgesetzt, sind jedoch sehr zeitaufwendig.
UK 1.2	INT1	37	Umsetzung der Regelungen in Bezug auf Besucherinnen und Besucher erfolgt nach den Vorgaben	Die gesetzlichen Maßnahmen in Bezug auf Besucherinnen und Besucher sowie Angehörige werden wie vorgegeben umgesetzt.	

UK 1.2	INT2	31 – 33	Angehörige zeigen oft wenig Verständnis für die gesetzlichen Vorgaben und Beschränkungen	Die Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen stößt auf Unverständnis bei Besucherinnen und Besucher sowie Angehörigen.	
UK 1.2	INT2	36 – 37	Keine Toleranz bei der Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen	Die gesetzlichen Maßnahmen in Bezug auf Besucherinnen und Besucher sowie Angehörige werden wie vorgegeben umgesetzt.	
UK 1.2	INT4	127 – 130	Umsetzung der Regelungen in Bezug auf Besucherinnen und Besucher erfolgt nach den Vorgaben	Die gesetzlichen Maßnahmen in Bezug auf Besucherinnen und Besucher sowie Angehörige werden wie vorgegeben umgesetzt.	
UK 2.1	INT1	59 – 60	Pflegekräfte haben die Informationen den Bewohnerinnen und Bewohnern persönlich mitgeteilt	Die Information der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgte durch persönliche Gespräche.	K3: Die Bewohnerinnen und Bewohner der Alten- und Pflegeheime wurden in persönlichen Gesprächen über die gesetzlichen Vorgaben informiert.
UK 2.1	INT3	51 – 52	Laufende Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern	Die Information der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgte durch persönliche Gespräche.	

UK 2.1	INT4	71	Bewohnerinnen und Bewohner wurden die Informationen in einfachen Worten erklärt	Die Information der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgte durch persönliche Gespräche.	
UK 2.1	INT5	109 – 110	Laufende Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern	Die Information der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgte durch persönliche Gespräche.	
UK 2.2	INT1	49 – 51	Anfängliche Information der Erstkontakte durch Telefonate	Die Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörigen wurden zu Beginn der COVID-19 Pandemie telefonisch über neue Regelungen informiert.	K4: Zur Informationsweitergabe an Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörige wurden folgende Möglichkeiten genutzt: <ul style="list-style-type: none"> - persönlich - telefonisch - per E-Mail - mittels Aushang
UK 2.2	INT1	55 – 57	Angehörige waren bereits vor Kontaktaufnahme über die neuen Regelungen informiert	Im Zeitverlauf der COVID-19 Pandemie wurde die Notwendigkeit der Kontaktaufnahme mit Besucherinnen und Besuchern bzw. Angehörigen weniger, da diese bereits durch andere Informationskanäle über die Regelungen informiert waren.	
UK 2.2	INT2	23 – 24	Angehörige wurden telefonisch oder persönlich vor Ort informiert	Die Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörigen wurden telefonisch oder persönlich über neue Regelungen informiert.	

UK 2.2	INT3	40 – 43	Angehörige wurden per E-Mail oder persönlich vor Ort informiert	Die Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörigen wurden per E-Mail oder persönlich über neue Regelungen informiert.	
UK 2.2	INT4	95 – 99	Angehörige wurden schriftlich, telefonisch und durch Aushänge informiert	Die Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörigen wurden per E-Mail, telefonisch und/oder mittels Aushang über neue Regelungen informiert.	
UK 2.2	INT5	126 – 127	Angehörige wurden per E-Mail oder telefonisch informiert	Die Besucherinnen und Besucher bzw. Angehörigen wurden per E-Mail oder telefonisch über neue Regelungen informiert.	
UK 2.3	INT1	42 – 43	Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgte schriftlich mittels WBL Protokoll	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden schriftlich über die neuen Regelungen informiert.	K5: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden primär schriftlich über die neuen gesetzlichen Regelungen informiert, selten auch telefonisch oder persönlich.
UK 2.3	INT1	45 – 46	Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgte schriftlich	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden schriftlich über die neuen Regelungen informiert.	
UK 2.3	INT2	97 – 98	Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgte schriftlich mittels Newsletter	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden schriftlich über die neuen Regelungen informiert.	

UK 2.3	INT2	100 – 101	Informationsweitergabe an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch telefonisch oder persönliche Erinnerung an die Vorgaben	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden auch persönlich oder telefonisch informiert.	
UK 2.3	INT3	10 – 12	Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgte schriftlich mittels Newsletter	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden schriftlich über die neuen Regelungen informiert.	
UK 2.3	INT4	189 – 190	Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgte schriftlich mittels E-Mail	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden schriftlich über die neuen Regelungen informiert.	
UK 3.1	INT2	14 – 15	Gratwanderung zwischen Absonderung und Einschränkung	Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind nur in klar definierten Fällen erlaubt.	K6: Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind nur in klar definierten Fällen erlaubt und sind der Bewohnervertretung zu melden.
UK 3.1	INT2	70 – 71	Bewohnervertretung bei Fragen bzgl. Freiheitsbeschränkung befragt	Die Bewohnervertretung wurde bei offenen Fragen im Zusammenhang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Hinblick auf die COVID-19 Gesetzgebung kontaktiert.	
UK 3.1	INT2	80 – 81	Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist nicht gesetzeskonform.	Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind nur in klar definierten Fällen erlaubt.	

UK 3.1	INT3	70 – 71	Bewohnervertretung bei Fragen bzgl. Freiheitsbeschränkung im Anlassfall befragt	Die Bewohnervertretung wurde bei offenen Fragen im Zusammenhang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Hinblick auf die COVID-19 Gesetzgebung kontaktiert.	K7: Die Bewohnervertretung wird bei offenen Fragen in Zusammenhang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen im Hinblick auf die COVID-19-Gesetzgebung kontaktiert.
UK 3.1	INT4	18 – 22	Absonderung im Zimmer als freiheitsbeschränkende Maßnahme muss an die Bewohnervertretung gemeldet werden.	Die Bewohnervertretung muss beim Setzen von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen informiert werden.	
UK 3.1	INT4	45 – 47	Absonderung im Zimmer als freiheitsbeschränkende Maßnahme muss an die Bewohnervertretung gemeldet werden.	Die Bewohnervertretung muss beim Setzen von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen informiert werden.	
UK 3.1	INT5	41 – 43	Empfehlungen der Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist nicht gesetzeskonform.	Die Bewohnervertretung muss beim Setzen von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen informiert werden.	

UK 3.2	INT1	73	Keine Ausgangsbeschränkungen für Bewohnerinnen und Bewohner	Bewohnerinnen und Bewohnern ist es jederzeit möglich, das Alten- und Pflegeheim zu verlassen.	K8: Bewohnerinnen und Bewohner müssen jederzeit die Möglichkeit haben, das Alten- und Pflegeheim zu verlassen, andernfalls besteht ein rechtliches Risiko.
UK 3.2	INT1	82 – 83	Ausgangssperren bergen ein rechtliches Risiko	Wird einer Bewohnerin bzw. einem Bewohner das Recht, das Alten- und Pflegeheim zu verlassen, entzogen, besteht ein rechtliches Risiko.	
UK 3.2	INT2	15 – 16	Keine Ausgangsbeschränkungen für Bewohnerinnen und Bewohner	Bewohnerinnen und Bewohnern ist es jederzeit möglich, das Alten- und Pflegeheim zu verlassen.	
UK 3.2	INT3	101 – 102	Unsicherheit, wenn eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner das Alten- und Pflegeheim verlässt	Das Verlassen des Alten- und Pflegeheimes einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners führt zu rechtlichen Risiken.	
UK 3.2	INT4	19 – 20	Ausgangssperren für Bewohnerinnen und Bewohner am Beginn der COVID-19 Pandemie bergen rechtliches Risiko	Wird einer Bewohnerin bzw. einem Bewohner das Recht, das Alten- und Pflegeheim zu verlassen, entzogen, besteht ein rechtliches Risiko.	

UK 3.2	INT5	43 – 52	Die Möglichkeit für Bewohnerinnen und Bewohner, das Haus verlassen zu können, mindert das rechtliche Risiko im Zusammenhang mit Ausgangssperren.	Wird einer Bewohnerin bzw. einem Bewohner das Recht, das Alten- und Pflegeheim zu verlassen, entzogen, besteht ein rechtliches Risiko.	
UK 3.3	INT1	77 – 78	Treffen der Familie beim Spaziergang	Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens wurde durch Treffen im Freien gewahrt.	K9: Hinsichtlich des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens sollten Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit von mehr Besuchen eingeräumt werden.
UK 3.3	INT2	138 – 139	Soziales Umfeld / mehr Besuche sind wichtig für Bewohnerinnen und Bewohner	Bewohnerinnen und Bewohnern sollte das Recht auf mehr Besuche haben.	
UK 3.3	INT3	61 – 64	Soziale Isolation / wenig Kontakt mit der Familie ist das Schlimmste	Bewohnerinnen und Bewohnern sollte das Recht auf mehr Besuche haben.	

UK 4.1	INT1	4 – 5	Gesetzliche Vorgaben haben sich wöchentlich geändert	Die gesetzlichen Vorgaben wurden häufig neu evaluiert.	K10: Die oft evaluierten gesetzlichen Vorgaben werden kurzfristig kommuniziert und müssen in den Alten- und Pflegeheimen ohne entsprechende Vorlaufzeit umgesetzt werden.
UK 4.1	INT3	27 – 28	Gesetzliche Vorgaben mussten sehr schnell umgesetzt sein	Änderungen der COVID-19 Gesetze und Verordnungen werden kurzfristig kommuniziert und müssen quasi ohne Vorlaufzeit umgesetzt werden.	
UK 4.1	INT4	86 – 90	Gesetzliche Vorgaben mussten sehr schnell umgesetzt sein	Änderungen der COVID-19 Gesetze und Verordnungen werden kurzfristig kommuniziert und müssen quasi ohne Vorlaufzeit umgesetzt werden.	
UK 4.1	INT5	137 – 143	Gesetzliche Vorgaben mussten sehr schnell umgesetzt sein	Änderungen der COVID-19 Gesetze und Verordnungen werden kurzfristig kommuniziert und müssen quasi ohne Vorlaufzeit umgesetzt werden.	
UK 4.2	INT1	17 – 20	Schnell wechselnde rechtliche Vorgaben führen zu Unklarheiten, was aktuell gültig ist	Die häufige Anpassung COVID-19 Gesetzgebung führt zu Unsicherheiten.	
UK 4.2	INT1	26 – 27	Einarbeiten in die gesetzlichen Regelungen schafft weitgehend Sicherheit	Die gesetzlichen Regelungen geben ein Gefühl von Sicherheit.	K11: Die gesetzlichen Vorgaben - waren zu Beginn der COVID-10 Pandemie nicht klar formuliert

UK 4.2	INT2	78 – 79	Es gab offene Fragen in manchen Situationen	In der Umsetzung der COVID-19 Gesetzgebung zeigt sich, dass nicht alle Situationen des Alltags in einem Alten- und Pflegeheim klar geregelt sind.	<ul style="list-style-type: none"> - bieten nun grundsätzlich Sicherheit - regeln aber nicht alle Situationen des Alltags was Interpretationsspielraum mit sich bringt und zu Unsicherheiten führt - können nur kommuniziert, nicht jedoch exekutiert werden
UK 4.2	INT2	84 – 88	Keine rechtliche Handhabe, wenn Vorgaben nicht eingehalten werden	Die gesetzlichen Vorgaben können nur kommuniziert jedoch seitens des Alten- und Pflegeheimes nicht exekutiert werden.	
UK 4.2	INT3	84 – 87	Unterschiedliche Auslegung der Regelungen schafft Unsicherheit	Die COVID-19 Gesetzgebung bietet den Alten -und Pflegeheime Interpretationsspielraum, welcher zu Unsicherheiten führt.	
UK 4.2	INT4	13 – 15	Anfängliche Unsicherheiten in Bezug auf die gesetzlichen Regelungen	Die gesetzlichen Vorgaben für Alten- und Pflegeheime waren zu Beginn der COVID-19 Pandemie nicht klar formuliert.	
UK 4.2	INT5	57 – 59	Rechtliche Klarstellungen im Verlauf der COVID-19 Pandemie vereinfachen die Umsetzung	Die gesetzlichen Vorgaben für Alten- und Pflegeheime wurden im Verlauf der COVID-19 Pandemie evaluiert und deutlicher formuliert, was die Umsetzung erleichtert.	

UK 4.2	INT5	143 – 146	Die Vielzahl der rechtlichen Vorgaben birgt das Risiko etwas zu übersehen und erfordert Nachfragen bei Behörden	Die gesetzlichen Vorgaben sind sehr umfangreich und machen Klarstellungen mit den Behörden erforderlich.	
UK 4.3	INT1	27 – 29	Bei Fehlen einer gesetzlichen Regelung wurden hausinterne Regelungen getroffen.	Situationen, deren Handhabung durch die gesetzlichen Vorgaben nicht deutlich definiert ist, werden durch hausinterne Vorgaben geregelt.	K11: Situationen, deren Handhabung durch die COVID-19 Gesetzgebung nicht deutlich definiert ist, werden durch hausinterne Auslegung der rechtlichen Vorgaben geregelt.
UK 4.3	INT2	37 – 38	In manchen Fällen waren hausinterne Lösungen erforderlich.	Situationen, deren Handhabung durch die gesetzlichen Vorgaben nicht deutlich definiert ist, werden durch hausinterne Vorgaben geregelt.	
UK 4.3	INT4	144 – 145	In manchen Situationen waren hausinterne Anpassungen erforderlich.	Situationen, deren Handhabung durch die gesetzlichen Vorgaben nicht deutlich definiert ist, werden durch hausinterne Vorgaben geregelt.	

UK 4.4	INT1	89 – 93	Besuchsregelung bietet Schlupflöcher	Die gesetzlichen Vorgaben in Hinblick auf die Besuchsregelung sollten evaluiert und genauer geregelt werden.	<p>K12: Die gesetzlichen Vorgaben sollten im Hinblick auf folgende Thematiken evaluiert und genauer geregelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besuchsregelung - Selbstschutz - Impfungen - Hospiz- und Pallitivpatienten sowie sterbende Bewohnerinnen und Bewohner
UK 4.4	INT2	135 - 136	Die Entscheidung ob man sich schützt, sollte der Einzelperson überlassen werden.	Die gesetzlichen Vorgaben sollten dahingehend evaluiert werden, dass Personen selbst entscheiden dürfen, ob und inwiefern sie sich schützen.	
UK 4.4	INT3	130 – 132	Durch die Impfungen werden Lockerungen erwartet.	Die gesetzlichen Vorgaben sollten im Hinblick auf die Impfungen evaluiert werden.	
UK 4.4	INT4	103 – 104	Rechtliche Klarheit bei Hospiz- und Palliativpatienten fehlt	Die gesetzlichen Vorgaben sollten die Besuchsregelungen bei Hospiz- und Palliativpatienten klarer festlegen.	
UK 4.4	INT4	108 – 110	Rechtliche Klarstellung bei sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern fehlt	Die gesetzlichen Vorgaben sollten die Besuchsregelungen bei sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern klarer festlegen.	

OK 5	INT3	83 – 84	Wahrnehmung von unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern	Die gesetzlichen Vorgaben der Regierung werden auf Länderebene unterschiedlich umgesetzt.	K13: Die COVID-19 Gesetzgebung wird teilweise von den Bundesländern oder sogar auf Bezirksebene unterschiedlich umgesetzt.
OK 5	INT4	172 – 173	Annahme von unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern	Die gesetzlichen Vorgaben der Regierung werden auf Länderebene unterschiedlich umgesetzt.	
OK 5	INT5	95 – 96	Nicht bei allen Regelungen unterscheiden sich die Bundesländer voneinander	Nicht alle gesetzlichen Vorgaben werden in den Bundesländern unterschiedlich umgesetzt.	
OK 5	INT5	27 – 28	Die Vorgaben und Regelungen kommen von vielen verschiedenen Seiten.	Die rechtlichen Vorgaben kommen nicht nur von einer Stelle.	
OK 5	INT5	59 – 62	Die gesetzlichen Vorgaben werden auf Bezirksebene unterschiedlich umgesetzt.	Die gesetzlichen Vorgaben der Regierung werden von den Bezirken unterschiedlich umgesetzt.	

Quelle: eigene Darstellung